

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

**Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Verkürzung
und Verlängerung der gaststättenrechtlichen Sperrzeiten**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Carmen Bick

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: Frau Rechtsanwältin Gabriele Schmidt
Zweitgutachter: Herr Dipl.-Verwaltungswirt Frank Jerusel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
------------------------------------	----------

1. Die Geschichte des Gaststättenrechts in der Gesetzgebung	1
--	----------

1.1 Definition des Gaststättenbegriffs	3
--	---

2. Definition und Historie der Sperrzeit im Gaststättenrecht	4
---	----------

2.1. Hintergrund der Einführung gaststättenrechtlicher Sperrzeiten	7
--	---

2.2 Gründe für die Veränderungen der Sperrzeiten im Laufe der Zeit	8
---	---

3. Überprüfung des Gaststättengesetzes.....	9
--	----------

3.1 Formelle Rechtmäßigkeit des Gaststättengesetzes.....	10
--	----

3.1.1 Zuständigkeit.....	10
--------------------------	----

3.1.2 Verfahren	11
-----------------------	----

4. Überprüfung der Gaststättenverordnung des Landes Baden-Württemberg	12
--	-----------

4.1 Formelle Rechtmäßigkeit der Gaststättenverordnung.....	12
--	----

4.1.1 Zuständigkeit.....	13
--------------------------	----

4.1.2 Verfahren und Form	13
--------------------------------	----

4.2 Überprüfung der Sperrzeitenregelungen der Gaststättenverordnung.....	14
---	----

4.2.1 Ermächtigung zum Erlass der Sperrzeitregelungen in der Gaststättenverordnung.....	14
--	----

4.2.2 Adressat der Sperrzeitregelungen in der Gaststättenverordnung	15
--	----

4.2.3 Ermessen, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperrzeitenregelungen der Gaststättenverordnung.....	15
--	----

4.2.3.1 Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG der Gaststättenbetreiber	16
--	----

4.2.3.2 Eingriff in die das Recht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG der Gaststättenbetreiber	17
---	----

4.2.3.3 Eingriff in die das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG der Gaststättenbetreiber.....	17
---	----

4.2.3.4 Eingriff in das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG der Gaststättenbesucher.....	18
4.2.4 Abwägung zwischen dem Interesse der Bevölkerung und der Nachbarn an einer Sperrzeit und der dadurch bedingten Grundrechtseingriffe.....	19
4.2.5 Die Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010 und das Recht der Nachbarn auf ungestörte Nachtruhe	19
4.3 Fazit.....	20

5. Auswirkungen der neuen Sperrzeitenregelungen anhand einer empirischen Erhebung mit den Großen Kreisstädten des Rems-Murr-Kreises und der Stadt Stuttgart.....21

5.1 Konsequenzen der neuen Regelung für die Verwaltung.....	22
5.2 Konsequenzen der neuen Regelung für die Gaststättenbetreiber ..	24
5.3 Konsequenzen der neuen Regelung für die Bevölkerung und die Nachbarn von Gaststättenbetrieben ..	26
5.4 Fazit.....	27

6. Bundesweiter Vergleich der allgemeinen Sperrzeitenregelungen in Schank- und Speisewirtschaften28

7. Unterschiede der Regelungen für Schank- und Speisewirtschaften und sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, Spielhallen, der Außenbewirtschaftung und Feste.....29

7.1 Die Sperrzeit für Spielhallen	30
7.2 Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung.....	31
7.3 Die Sperrzeit während Stadtfesten	33

8. Regelungen im Umgang mit Einzelfallentscheidungen .34

8.1 Verkürzung der Sperrzeit im Einzelfall.....	34
8.1.1 Öffentliches Bedürfnis	34
8.1.1.1 Schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Zurechenbarkeit zu dem Gaststättenbetrieb	35
8.1.2 Besondere örtliche Verhältnisse.....	36

8.2 Verlängerung der Sperrzeit im Einzelfall.....	37
8.2.1 Öffentliches Bedürfnis	37
8.2.2 Besondere örtliche Verhältnisse.....	38
8.3 Ermessen und Verhältnismäßigkeit	39
8.3.1 Gefahr der Hemmung der Ausübung eines Gaststättengewerbes in seiner erlaubten Betriebsart.....	40
9. Sanktionen.....	41
9.1 Ahndung als Ordnungswidrigkeit	41
9.2 Widerruf der Gaststättenerlaubnis	42
9.3 Verwaltungszwang.....	43
9.3.1 Zwangsmittel	44
10. Rechtsschutz.....	45
10.1 Rechtsschutz des Gewerbetreibenden	46
10.2 Rechtsschutz der Nachbarn.....	47
11. Exkurs: Das Alkoholverkaufsverbotsgesetz und die Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010	48
11.1 Kontroverse zwischen dem Alkoholverkaufsverbot und der Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010....	48
12. Zusammenfassende Schlussbemerkungen und eigene Meinung der Verfasserin.....	50
12.1 Eigene Meinung der Verfasserin.....	51
<i>Anlagenverzeichnis</i>	VI
<i>Literaturverzeichnis.....</i>	XXXIII

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BU	Beratungsunterlage
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
f.	folgende
ff	fortfolgende
FDP/DVP	Freie Demokratische Partei/Deutsche Volkspartei
Fn.	Fußnote
GastG	Gaststättengesetz
GastVO	Gaststättenverordnung
GBI.	Gesetzblatt
GewArch.	Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
iVm	in Verbindung mit
JuSchG	Jugendschutzgesetz
LV	Landesverfassung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
o.ä.	oder ähnlich
RGBI	Reichsgesetzblatt
s.	siehe
S.	Seite
SchoWo	Schorndorfer Woche
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

1. Die Geschichte des Gaststättenrechts in der Gesetzgebung

Im Jahr 1869 wurde das Gaststättenrecht erstmals im Rahmen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund gesetzlich geregelt. Vor diesem Zeitpunkt gab es keine gesetzlichen Regelungen im Bereich des Gaststättenrechtes. Nach § 33 GewO war nun aber für den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft sowie für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eine Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis durfte nur erteilt werden, wenn keine Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragsstellers bestanden. Somit sollte eine Überwachung des Zugangs und der Ausübung des Gewerbes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ermöglicht werden. Versagt werden konnte die Erlaubnis unter anderem, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit missbraucht werden könnte.¹

Mit der Novelle des Gaststättenrechts im Jahr 1879 wurde zusätzlich bei der Erteilung der Gaststättenerlaubnis die Bedürfnisprüfung eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt musste der Antragsteller, d.h. der Gastwirt, somit ein Bedürfnis für die Betreibung eines Gaststättengewerbes vorweisen.

Mit dem Notgesetz vom 24.02.1923² wurden die Versagungsgründe durch die allgemeine Unzuverlässigkeit erheblich erweitert. Zudem wurde die Erlaubnispflicht auf Vereine und Gesellschaften ausgedehnt. Das Notgesetz wurde als vorläufige Regelung betrachtet bis zum Erlass eines eigenständigen Gaststättengesetzes.

¹ Michel/Kienzle/Pauly, Das Gaststättengesetz, 14. Auflage 2003, S.17

² RGBI I S. 147ff.

Am 08. April 1930³ wurde dann schließlich vom Reichstag das erste Gaststättengesetz erlassen. Vor diesem Zeitpunkt waren sämtliche Regelungen über Gaststättenbetriebe nur Teil der Gewerbeordnung.

Ziel dieses Gesetzes war es, den Alkoholmissbrauch zu bekämpfen und die Voraussetzungen für eine Gaststättenerlaubnis zu erschweren. Zudem sollte der Schutz der Jugend damit ausgebaut werden.⁴

In dieser Form bestand das Gaststättengesetz, abgesehen von mehreren kleineren Änderungen, ununterbrochen bis zum Jahr 1970.

Am 05. Mai 1970 wurde das Gaststättengesetz völlig neu verabschiedet. Die bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Bedürfnisprüfung für den Zugang zum Gaststättengewerbe wurde abgeschafft, da darin eine Sperre zum Beruf und damit ein Verstoß gegen die in § 12 Abs.1 GG verankerte Berufsfreiheit gesehen wurde. Somit wurde eine Anpassung an die neue verfassungsrechtliche Lage seit 1949 durchgeführt.

Im Jahr 1974 wurde eine weitere bedeutende Gesetzesänderung vorgenommen. Es wurde das Tatbestandsmerkmal der schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingeführt. Es wurde also auch der Drittschutz im Gaststättenrecht verankert und es wurde zudem zum ersten Mal die Frage nach dem Verhältnis zwischen Gaststätten- und Immissionsschutzrecht aufgeworfen.⁵

Die Schutzzwecke des Gaststättengesetzes wurden demnach erheblich erweitert, lag denn 1930 beim Erlass der ersten Regelungen die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs alleinig im Vordergrund des gesetzlichen Schutzzweckes.

³ RGBI I S. 148ff.

⁴ Köstlin, Das Gaststättengesetz, S. 1

⁵ Metzner, Gaststättengesetz, 6. Auflage 2002, S. 15-16

Dieser Zweck ist zwar bis heute im Gaststättengesetz verankert, hat aber nun nicht mehr die Bedeutung als „Schutzzweckmonopol“ wie noch vor 80 Jahren.

1.1 Definition des Gaststättenbegriffs

Das Gaststättengesetz gilt nur für die nach diesem Gesetz definierten Gaststättenbetriebe.

Laut Legaldefinition des § 1 GastG betreibt derjenige ein Gaststättengewerbe, der im stehenden Gewerbe eine Schankwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG), eine Speisewirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GastG) oder einen Beherbergungsbetrieb (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GastG) betreibt.

Als Schankwirtschaft wird definiert, dass Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Bei einer Speisewirtschaft werden zubereitete Speisen an Ort und Stelle verabreicht und Beherbergungsbetrieb muss Gäste beherbergen. Alle drei Formen eines Gaststättengewerbes müssen jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich sein.

Dies liegt nicht vor, wenn nur ganz bestimmten Einzelpersonen, die nicht beliebig austauschbar sind, Getränke oder Speisen verabreicht bzw. beherbergt werden. Darunter fallen zum Beispiel Mitglieder von Familienfeiern oder Vereinen. Diese müssen nach Art und Zahl ausreichend erfasst und überwachbar sein.⁶ Dem entgegen stehen öffentliche Veranstaltungen mit Bewirtung von beispielsweise Vereinen. Diese fallen nicht in den Bereich solcher Vereinsfeste, da in diesem Fall die Gäste nach Art und Zahl nicht erfassbar sind.

Ferner wird ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dann betrieben, wenn ein selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe „von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten

⁶ s. auch Fn. 5, S. 45

Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht“ (§1 Abs 2 GastG). Auch dieser Betrieb muss jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sein.

Gemäß § 2 Abs. 1 GastG wird eine Erlaubnis benötigt, um ein Gaststättengewerbe nach § 1 GastG zu betreiben. Ausnahmen von dieser Erlaubnis werden in § 2 Abs. 2 GastG beschrieben.

2. Definition und Historie der Sperrzeit im Gaststättenrecht

Wie in Gliederungspunkt 1.1 beschrieben wird für den Betrieb einer Gaststätte eine Erlaubnis nach § 2 GastG benötigt. Die Ausübung dieses Betriebes wird durch § 18 GastG zusätzlich durch die Einhaltungspflicht der Sperrzeitregelungen eingeschränkt.

Als Sperrzeit versteht man im Gaststättenrecht jenen Zeitraum des Tages, während dessen Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten nicht geöffnet sein dürfen. Es ist also Betriebsruhe geboten. Es ist somit nicht nur die Verabreichung sämtlicher Getränke und Speisen verboten, sondern auch das bloße Verweilen von Gästen in dem Gaststättengewerbe.⁷

Unter einer Sperrzeitverkürzung versteht man das Hinausschieben des Beginns bzw. die Vorverlegung des Endes der Sperrzeit. Somit hat der Inhaber eines Gaststättenbetriebes nach einer Sperrzeitverkürzung die Möglichkeit, sein Gewerbe länger zu öffnen.

Eine Sperrzeitverlängerung hingegen ist die Vorverlegung ihres Beginns auf eine frühere Tageszeit bzw. das Hinausschiebens ihres Endes auf eine spätere Stunde.⁸

⁷ s. auch Fn. 1, S. 540f.

⁸ s. auch Fn. 1, S. 545

Zum ersten Mal wurde die gaststättenrechtliche Sperrzeit durch die Bekanntmachung des Bundesrates im Jahr 1916 eingeführt. Diese reichsrechtliche Sperrzeit galt ab 22 Uhr, den Ländern wurde allerdings die Befugnis zur Verlängerung der Sperrzeit eingeräumt.

Diese Regelung wurde 5 Jahre später allerdings wieder aufgehoben.

Das Notgesetz des Reichstages von 1923 schuf erstmals Grundlagen für die Festsetzung und Handhabung der so genannten Polizeistunde. Nach § 2 dieses Gesetzes wurden die obersten Landesbehörden dazu ermächtigt, eine Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften zu erlassen. Sie konnten bestimmen, wann diese beginnt und endet, unter welchen Voraussetzungen sie verkürzt oder verlängert werden konnte und wie deren Einhaltung zu überwachen war.⁹

Das Notgesetz von 1923 war somit die Geburtsstunde der gaststättenrechtlichen Sperrzeit.

Als der Reichstag im Jahr 1930 das erste Gaststättengesetz erließ, wurden die Regelungen über die Polizeistunde weitestgehend übernommen und galten nun auch für Speisewirtschaften.

In § 1 Abs. 1 der Polizeistundenverordnung des Reiches Württemberg wurde durch Ermächtigung des Gaststättengesetzes der Beginn der Polizeistunde auf 23 Uhr festgesetzt. Nach § 1 Abs. 2 konnte diese im Gemeindebezirk bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeinderats bis maximal 24 Uhr verkürzt werden.

Das Ende der Polizeistunde wurde in § 3 auf den „Beginn des Tageslebens“ gelegt. Den genauen Zeitpunkt konnten die

⁹ Huttner, Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Baden-Württemberg, S. 8

Ortspolizeibehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmen.

Auch Regelungen über den Umgang mit Einzelfällen wurden 1930 schon getroffen.

So konnte die Polizeistunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeistundenverordnung von der Ortspolizeibehörde bei besonders begründeten Ausnahmefällen für einzelne Betriebe auf 2 Uhr verlängert werden, bei außerordentlichen Fällen, bei denen ein dringendes Bedürfnis vorlag, sogar über 2 Uhr hinaus. Hierfür waren allerdings das Polizeipräsidium Stuttgart und die Oberämter zuständig.

Gleichfalls konnte die Polizeistunde für einzelne Betriebe aber auch verkürzt werden.

Im Laufe der Jahre wurden diese Regelungen immer wieder verändert beziehungsweise ergänzt.

Aus der Polizeistundenverordnung des Reiches Württemberg wurde schließlich die Gaststättenverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Diese GastVO wurde 1991 neu gefasst. Die Sperrzeitenregelung – damals 1 Uhr an allen Tagen der Woche – wurde zwar inhaltlich nicht verändert, aber die Paragrafenfolge war eine andere.

1993 wurde die Sperrzeit in der GastVO neu beschlossen. Es wurde die Sperrzeit für Spielhallen auf 22 Uhr vorgelegt.¹⁰

Im Jahr 2000 wurde die allgemeine Sperrzeit in der GastVO verkürzt und galt nun ab 2 Uhr, am Wochenende, also in der Nacht zum Samstag und Sonntag ab 3 Uhr. Unterschieden wird auch zwischen „normalen“ Orten und Kur- und Erholungsgebieten. Hier gilt die Sperrzeit ab 1 Uhr, am Wochenende ab 2 Uhr.

¹⁰ s. auch Fn. 8 S. 8

Diese Regelungen galten bis einschließlich 2009.

Seit dem 01.01.2010 ist nun eine neue Regelung über die gaststättenrechtlichen Sperrzeiten in Kraft.

So beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsgebieten um 2 Uhr. Am Wochenende beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet an allen Wochentagen um 6 Uhr.

Mit dieser Regelung wurde die Sperrzeit also erneut verkürzt.

Die Sperrzeit für Spielhallen wurde im Jahr 2002 von 22 auf 0 Uhr verkürzt und gilt so bis heute.

2.1. Hintergrund der Einführung gaststättenrechtlicher Sperrzeiten

Lange Aufenthalte in einer Schankstube oder einem anderen öffentlichen Vergnügungsort führen oft zu Störungen der Nachtruhe in der Umgebung der Gaststätte. Dies vor allem durch Lärm oder auch durch alkoholbedingten Vandalismus. Mit Hilfe der gaststättenrechtlichen Sperrzeiten sollte so die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Gaststättenbetrieben ausgehen, geschützt werden.¹¹ Das Nachbarschutzrecht spielte also schon bei der Einführung von Sperrzeiten im Jahr 1923 eine wichtige Rolle.

Als Nachbar im Gaststättenrecht gelten Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und in der Umgebung arbeitende Menschen. Dies leitet sich aus dem besonderen Störungscharakter eines Gaststättenbetriebes ab. Diese treffen hauptsächlich die in der Umgebung Lebenden. Im Gegensatz dazu steht der Nachbarbegriff im Baurecht. Hier treffen die Störungen, die mit

¹¹ s. auch Fn. 8, S. 7

der Nachbarschaftsklage bekämpft werden, meist den Inhaber des direkten Nachbargrundstücks.

Dahingegen kann der Störungscharakter einer Gaststätte ein sehr großes Umfeld haben. Dazu gehören beispielsweise auch der Ab- und Anfahrtsverkehr von und zu der Gaststätte, wenn dieser ihr klar zugerechnet werden kann. Auch die Anwohner in diesem Bereich gelten somit im Gaststättenrecht als Nachbarn und haben daraus resultierend einen schützenswerten Charakter.¹² Somit erfährt der Nachbarbegriff im Gaststättenrecht eine weitere Auslegung als im Baurecht.

Neben dem Schutz der Nachbarschaft sollte, was gleichzeitig auch der Schutzzweck des gesamten Gaststättenrechts war, der übermäßige Alkoholenuss bekämpft und somit eine geordnete Lebensführung der Bevölkerung gefördert werden.

Auf der anderen Seite hatte die Einführung der Sperrzeit auch sozial- und aus Arbeitnehmersicht arbeitsrechtliche Gründe. Sie sollte eine zeitliche und gesundheitliche Überbeanspruchung der Angestellten in Gaststättenbetrieben verhindern.¹³

Ziel war es also, gleichzeitig das Wohl der Bevölkerung und das der Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe zu unterstützen.

2.2 Gründe für die Veränderungen der Sperrzeiten im Laufe der Zeit

Die Dauer der allgemeinen Sperrzeit wurde seit ihrer Einführung immer wieder verändert, dabei in der Regel verkürzt.

Grund für diese Verkürzungen ist in der Regel der Wandel der Lebens- und Freizeitgewohnheiten der Bevölkerung. So wurde im Laufe der Zeit

¹² Demme, Der Nachbar im Gaststättenrecht, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, S. 11ff

¹³ s. auch Fn. 8, S. 7

das Bedürfnis nach Freizeit immer stärker. Die Bedeutung eines Ausgleichs zum Berufsleben hat sich vergrößert. Der Besuch von Gaststättenbetrieben – sei es im Innen- oder im Außenbetrieb – hat immer weiter zugenommen. Darin besteht nach Ansicht des baden-württembergischen Landtages ein öffentliches Bedürfnis nach verlängerten Öffnungszeiten im Gaststättengewerbe und die Sperrzeiten wurden bis heute – um diesem Trend entgegenzukommen – immer weiter verkürzt.¹⁴

Die Verkürzung der Sperrzeit im Jahr 2000 wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg auch damit begründet, die damals geltende Sperrzeitenregelung könne touristisch mögliche Umsätze verringern und hätte somit auch negative Auswirkungen auf den Inlands- und Auslandstourismus. Das Innenministerium war der Ansicht, das Land Baden-Württemberg könne mit einer Sperrzeitverkürzung seine Attraktivität als Tourismus- und Dienstleistungsland steigern.¹⁵

Natürlich muss bei jeder Veränderung der Sperrzeiten eine Überprüfung einer eventuellen Neuregelung stattfinden. Darauf wird in Gliederungspunkt 4.3 gesondert eingegangen.

3. Überprüfung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz wurde aufgrund einer Änderung der Gewerbeordnung im Jahr 1998 neu gefasst.

Es muss nun untersucht werden, ob dieses Änderungsgesetz formell und materiell rechtmäßig ist oder ob Fehler in Form oder Inhalt bestehen.

¹⁴ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/4862 S. 2

¹⁵ s. auch Fn. 14

Die folgende Ausarbeitung beschränkt sich auf die formelle Rechtmäßigkeit des Gaststättengesetzes, die materielle Rechtmäßigkeit wird unterstellt. Letzteres ist gerichtlich überprüft und durch Auslegungen geklärt.

3.1 Formelle Rechtmäßigkeit des Gaststättengesetzes

Bei der formellen Rechtmäßigkeit des Gaststättengesetzes muss überprüft werden, ob das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Hierzu gehört, ob das erlassende Parlament sachlich und örtlich zuständig war, ob der vorgeschriebene Verfahrensgang eingehalten wurde und ob das Gesetz rechtmäßig ausgefertigt und verkündet wurde.

3.1.1 Zuständigkeit

Die Gewerbeordnung sowie das Gaststättengesetz gehören als Teil des besonderen Polizei- und Ordnungsrecht dem öffentlichen Recht an. Es sind Bundesgesetze, wurden also vom Bundestag erlassen. Laut Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ist der Bund im Bereich der Gaststätten und Spielhallen sowie im Gewerbe im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung sachlich zuständig.

Konkurrierende Gesetzgebung bedeutet gemäß Art. 72 Abs. 1 GG, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, sofern nicht der Bund von seiner Vorrangigkeit in der Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht.

Dies hat der Bund getan. Somit ist der Bundestag sachlich zuständig.

Der Bundestag ist auch örtlich zuständig, da das Gesetz sich auf das Bundesgebiet Deutschlands bezieht und der Bundestag für dieses Gebiet örtlich zuständig ist.

3.1.2 Verfahren

Gemäß Art. 76 Abs. 1 GG müssen Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden. In diesem Fall ist dies durch die Bundesregierung geschehen.¹⁶

Wird ein Gesetz durch die Bundesregierung eingebracht, muss diese Vorlage zunächst dem Bundesrat zugeleitet werden (Art. 76 Abs. 2 GG). Dies wurde mit Schreiben vom 15. August 1997 getan.¹⁷

Der Bundesrat hatte nun Zeit, innerhalb von sechs Wochen zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen. Von Seiten des Bundesrates wurden einige Änderungsvorschläge unterbreitet und beschlossen.¹⁸

Diese wurden im Bundestag beraten und am 02. April 1998 hat der Bundestag den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften“ beschlossen.

Diesem wurde dann vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1998 zugestimmt.¹⁹

Damit ist das Gesetz laut Art. 78 GG zustande gekommen.

Die nach den Vorschriften des Bundestages zustande gekommenen Gesetze müssen nach Art. 82 GG vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Im Bundesgesetzblatt vom 30.11.1998 ist die Änderung des Gaststättengesetzes bekannt gemacht worden.

¹⁶ Bundesrat Drucksache 634/97 vom 15.08.1997

¹⁷ s. auch Fn. 16

¹⁸ Plenarprotokoll des Bundesrates 716 vom 26.09.1997 S. 406

¹⁹ Bundesrat Drucksache 343/98 vom 08.05.1998

Somit ist die Änderung der Gewerbeordnung und damit einhergehend die Neufassung des Gaststättengesetzes formell rechtmäßig.

4. Überprüfung der Gaststättenverordnung des Landes Baden-Württemberg

Durch das Gaststättengesetz werden die Landesregierungen ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Durchführung einzelner Regelungen dieses Gesetzes zu erlassen.

Von diesem Recht hat auch die Landesregierung Baden-Württembergs Gebrauch gemacht und die „Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes“, kurz die Gaststättenverordnung (GastVO) erlassen.

Es muss nun – neben der Prüfung des Gaststättengesetzes – auch eine Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Gaststättenverordnung erfolgen.

Wie bei der Prüfung des Gaststättengesetzes verzichte ich auf die inhaltliche Überprüfung dieser Verordnung. Die Vorschriften über die Sperrzeiten werde ich unter Gliederungspunkt 4.2 genauer untersuchen.

4.1 Formelle Rechtmäßigkeit der Gaststättenverordnung

Rechtsverordnungen werden – im Gegensatz zu Gesetzen – nicht von einem Parlament verabschiedet, sondern von der Exekutive erlassen. Sie werden demnach nicht in dem verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassen.

Hier findet also eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips statt, da die Exekutive ausnahmsweise wie die Legislative vorschriftenerlassend tätig werden darf.

Dennoch gilt hier zur prüfen, ob die Verordnung von der sachlich und örtlich zuständigen Institution erlassen wurde und ob die erforderliche Form sowie das erforderliche Verfahren bei dem Erlass der Rechtsverordnung eingehalten wurde. Dies wird durch die Landesverfassung Baden-Württemberg geregelt.

4.1.1 Zuständigkeit

Wie oben beschrieben, werden Rechtsverordnungen nicht von der Legislative, sondern von der Exekutive, also von der ausführenden Gewalt erlassen. In diesem Falle sind dies die Regierungen der Länder.

Die Gaststättenverordnung wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg erlassen. Sie ist ermächtigt und somit sachlich zuständig.

Da die Verordnung ausschließlich für das Land Baden-Württemberg gilt und die Landeregierung für dieses Gebiet zuständig ist, ist diese auch örtlich zuständig.

4.1.2 Verfahren und Form

Nach Art. 63 Abs.2 LV Baden-Württemberg müssen Rechtsverordnungen von der erlassenden Stelle ausgefertigt und im Gesetzblatt verkündet werde.

Dies wurde im Gesetzblatt Nr. 10 des Jahres 1992 getan.²⁰

²⁰ GBl. 1992, Nr. 10, S. 227

Daher ist die Gaststättenverordnung von Baden-Württemberg formell rechtmäßig.

4.2 Überprüfung der Sperrzeitenregelungen der Gaststättenverordnung

Seit dem 01. Januar 2010 gilt - wie in Punkt 2 beschrieben – eine neue Sperrzeitenregelung in der Gaststättenverordnung.

Änderungen im Lebenswandel der Gesellschaft führen wie in Gliederungspunkt 2.2. beschrieben immer wieder zu Veränderungen im Bereich der gaststättenrechtlichen Sperrzeiten. So auch bei der Neuregelung zum Beginn des Jahres 2010.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese materiell rechtmäßig ist, oder ob der Inhalt dieser Regelungen im Konflikt mit einem anderen Gesetzen oder Vorschriften steht. Die nachfolgende Überprüfung wurde von der Verfasserin selbstständig vorgenommen. Eine geeignete Rechtsprechung zu dieser Thematik, auf die sich die Argumentation stützen könnte, ist derzeit nicht vorhanden.

4.2.1 Ermächtigung zum Erlass der Sperrzeitregelungen in der Gaststättenverordnung

Gemäß Art. 61 Abs. 1 LV Baden-Württemberg kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nur durch Gesetz erteilt werden.

§§ 4 Abs. 3 S.1, 18 Abs. 1, 30 GastG ermächtigen die Landesregierungen, zu deren Ausführung eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Nach § 18 GastG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine Sperrzeit allgemein festsetzen. In dieser Rechtsverordnung ist zudem zu bestimmen, „dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen

Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann“ (§ 18 Abs. 1 S. 2 GastG). Dies wurde in §§ 9 – 12 GastVO geregelt.

Somit liegt die erforderliche Ermächtigung durch § 18 GastG vor.

4.2.2 Adressat der Sperrzeitregelungen in der Gaststättenverordnung

Eine Rechtsverordnung nach § 18 GastG muss generellen Charakter haben. Sie darf sich also nicht nur an einen bestimmten, abgrenzbaren Adressatenkreis wenden, da in diesem Fall eine Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 LVwVfG vorliegen würde.

Die Regelungen zur Sperrzeit sind allgemein gehalten. Sie gelten für alle Schank- und Speisewirtschaften sowie für alle öffentlichen Vergnügungsstätten.

Somit ist der generelle Regelungscharakter der Vorschriften über gaststättenrechtliche Sperrzeiten gegeben.

4.2.3 Ermessen, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Sperrzeitenregelungen der Gaststättenverordnung

Bei § 18 GastG handelt es sich um eine sogenannte „kann-Vorschrift“. Dies bedeutet, die Landesregierungen können die Sperrzeiten durch Rechtsverordnung festsetzen. Sie müssen dies allerdings nicht tun.

Somit liegt es im Ermessen der Landesregierung, von diesem Recht Gebrauch zu machen. In Baden-Württemberg wurde daraufhin eine solche Rechtsverordnung erlassen.

Diese Regelungen über die gaststättenrechtlichen Sperrzeiten könnten allerdings in die Rechte Einzelner eingreifen.

Es ist daher zu prüfen, inwiefern die aktuelle Sperrzeitenregelung in die Grundrechte Einzelner eingreift und ob dieser Eingriff höher wiegt als das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an einer gaststättenrechtlichen Sperrzeit.

4.2.3.1 Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG der Gaststättenbetreiber

Durch die Sperrzeitenregelung können die Gastwirte ihren Gaststättenbetrieb nur eingeschränkt öffnen.

Art. 12 Abs. 1 schützt die Wahl der Ausbildungsstätte, des Berufs, des Arbeitsplatzes und schließlich auch die Ausübung des Berufes aller Deutschen.

Der Begriff des Berufes wird definiert als jede Tätigkeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient.²¹ Die Tätigkeit als Gastwirt dient normalerweise dazu, damit den Lebensunterhalt zu verdienen. Auch ist der Betrieb einer Gaststätte üblicherweise auf die Dauer angelegt.

Daher fällt der Beruf des Gastwirtes auch unter diesen Begriff.

Die Ausübung des Berufes könnte durch gaststättenrechtliche Sperrzeiten eingeschränkt werden.

Durch die Sperrzeitenverordnung dürfen die Gastwirte ihren Betrieb zu bestimmten Tageszeiten nicht geöffnet haben. Somit sind diese in der Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt.

²¹ BVerfGE 22, 286

Jedoch kann die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden (Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG). Es gibt hier also einen Gesetzesvorbehalt. Daher könnte auch die Regelung zur gaststättenrechtlichen Sperrzeit die Berufsausübung einschränken.

4.2.3.2 Eingriff in die das Recht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG der Gaststättenbetreiber

Durch die aktuelle Sperrzeitregelung könnten die Gaststättenbetreiber in ihrem Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG eingeschränkt werden.

Durch die Sperrzeiten können die Gastwirte ihren Betrieb zu bestimmten Zeiten nicht öffnen. In dieser Zeit können diese also keine Einnahmen verzeichnen. Die Sperrzeiten könnten also zu Mindereinnahmen führen.

Durch Art. 14 Abs. 1 GG wird jede vermögenswerte privatrechtliche Position geschützt. Erwerbsaussichten und -erwartungen allerdings nicht. Schützenswert ist nur das bereits vorhandene Eigentum.²²

Aufgrund dessen greift Art. 14 Abs.1 GG nicht. Es findet kein Eingriff in das Eigentum der Gaststättenbetreiber statt.

4.2.3.3 Eingriff in die das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG der Gaststättenbetreiber

Durch die Sperrzeitregelung könnte ein Eingriff in das Recht der Gaststättenbetreiber auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und somit in ihre allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG vorliegen.

²² Schwacke/Schmidt, Staatsrecht, 5. Auflage 2007, S. 289

Durch die Sperrzeiten müssen die Gastwirte ihren Betrieb für eine gewisse Zeit am Tag schließen. Daher liegt hier ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Gaststättenbetreiber vor.

Art. 2 Abs. 1 GG hat eine generalklauselartige Weite. Die Handlungsfreiheit umfasst jedes menschliche Handeln. Nach dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“²³ ist das speziellere Grundrecht – in diesem Fall das der Berufsfreiheit – nach Art. 12 Abs. 1 GG für alle deutschen Gaststättenbetreiber vorrangig.

Da Art. 12 Abs. 1 GG allerdings nur für deutsche Bundesbürger gilt, tritt die allgemeine Handlungsfreiheit für ausländische Gaststättenbetreiber anstelle des Art. 12 Abs. 1 GG ein. Dieses Recht darf nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 GG nur eingeschränkt werden, wenn dadurch andere Rechte verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.

4.2.3.4 Eingriff in das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG der Gaststättenbesucher

Die Sperrzeitregelung könnte die Gaststättenbesucher in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und somit in ihre allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG einschränken.

Die Besucher eines Gaststättenbetriebes können sich nicht zu jeder Tageszeit in den Räumlichkeiten aufhalten. Daher liegt hier ein Eingriff in deren allgemeine Handlungsfreiheit vor.

²³ Renck, Zum Anwendungsbereich des Satzes „lex posterior derogat legi priori“ in JZ 1970, 770-771

4.2.4 Abwägung zwischen dem Interesse der Bevölkerung und der Nachbarn an einer Sperrzeit und der dadurch bedingten Grundrechtseingriffe

Es besteht ein öffentliches Interesse an einer Sperrzeitenregelung. Dieser liegt in denen in Gliederungspunkt 2.1 genannten Gründen.

Es ist nun abzuwägen, inwiefern das öffentliche Bedürfnis an den Sperrzeiten höher wiegt als das Interesse der Gastwirte und Gaststättenbesucher an einer Möglichkeit der durchgehenden Öffnung des Betriebes.

Die Einschränkung in die Berufsfreiheit ist gering. Die Gastwirte müssen ihren Betrieb nur für wenige Stunden schließen.

Damit einhergehend werden auch die Interessen der Gaststättenbesucher nur wenig tangiert, da die Sperrzeit unter der Woche nur drei Stunden, in der Nacht zum Samstag und Sonntag nur eine Stunde beträgt.

Der Nachbarschaftsschutz und damit der Schutz vor Lärm und anderen störenden Immissionen hat einen sehr hohen Rang. Dieses Recht wiegt hier höher als das der Gastwirte und Gaststättenbesucher.

Daher ist die aktuelle Sperrzeitenregelung im Bereich der freien Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG nicht verfassungswidrig.

4.2.5 Die Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010 und das Recht der Nachbarn auf ungestörte Nachtruhe

Die derzeitige Sperrzeit besteht in dieser Form erst seit dem 01.01.2010. Vor diesem Zeitpunkt galt diese unter der Woche zwischen 2 und 6 Uhr, am Wochenende zwischen 3 und 6 Uhr. Es hat also – zugunsten der

Gaststättenbetriebe – eine Sperrzeitverkürzung um eine bzw. um zwei Stunden stattgefunden.

Grund hierfür war hauptsächlich die veränderten Freizeit- und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung.

Fraglich ist nun, ob das öffentliche Bedürfnis an dieser Sperrzeitverkürzung, das durch die Veränderung der Freizeitgewohnheiten gegeben ist, tatsächlich höher wiegt als das Recht der Anwohner auf Nachtruhe und andere negative Einflüsse.

Durch die Verkürzung der Sperrzeit wird dem Interesse der Wirtschaft und der Verbraucher an einer verlängerten Öffnungszeit von Schank- und Speisewirtschaften Rechnung getragen. Dieses Bedürfnis hat sich in der letzten Zeit immer stärker ausgeprägt.

Die Befugnis der Kommunen, in einzelnen Fällen die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe zu verlängern, zu verkürzen oder gar aufzuheben wird durch die neue Regelung nicht berührt. Zu den örtlichen Gegebenheiten zählt unter anderem die Art des Baugebiets in dem sich der Gaststättenbetrieb befindet.

Somit wird auch weiterhin den Bevölkerungskreisen, die gegebenenfalls nachteilig betroffen werden könnten, Rechnung getragen.

Daher ist die Sperrzeitverkürzung zum 01.01.2010 nicht verfassungswidrig.

4.3 Fazit

Bei der Regelung der Sperrzeit stehen sich hauptsächlich zwei Interessengruppen gegenüber. Zum einen besteht durch Bevölkerung und Betreiber von Gaststättenbetrieben ein öffentliches Bedürfnis an möglichst

kurzen oder gar keinen Sperrzeiten. Auf der anderen Seite steht das Interesse derjenigen Bevölkerungsgruppe, die durch eine kurze oder Abschaffung der Sperrzeit negativ tangiert werden könnte. Daher ist hier ein öffentliches Interesse an einer möglichst langen Sperrzeit gegeben. Diese Interessen gilt es gegeneinander abzuwägen.

Die Tatsache, dass Nachbarn von Schank- und Speisewirtschaften mit sehr großen, vor allem nächtlichen, Störungen belastet werden könnten spricht eindeutig für eine Sperrzeit.

Gleichzeitig greift eine solche Regelung – wie in den Gliederungspunkten 4.2.3.1 bis 4.2.3.4 deutlich gemacht – in die Grundrechte Einzelner ein.

Die aktuelle Sperrzeitenregelung trägt dem Schutze beider Interessengruppen Rechnung. Die Rechte der Nachbarn wurden im Vergleich zu den vor dem 01.01.2010 geltenden Regelung eingeschränkt. Aufgrund dessen, dass durch Einzelfallregelungen die Sperrzeiten allerdings wieder verlängert werden können, wird dies aber berücksichtigt. Dazu kommt, dass das öffentliche Bedürfnis, bedingt durch das veränderte Freizeitverhalten eines Großteils der Bevölkerung, die neue Regelung rechtfertigt.

Somit ist die aktuelle Sperrzeitenregelung verfassungskonform.

5. Auswirkungen der neuen Sperrzeitenregelungen anhand einer empirischen Erhebung mit den Großen Kreisstädten des Rems-Murr-Kreises und der Stadt Stuttgart

Die neuen Regelungen zur gaststättenrechtlichen Sperrzeit sind seit Januar 2010 in Kraft.

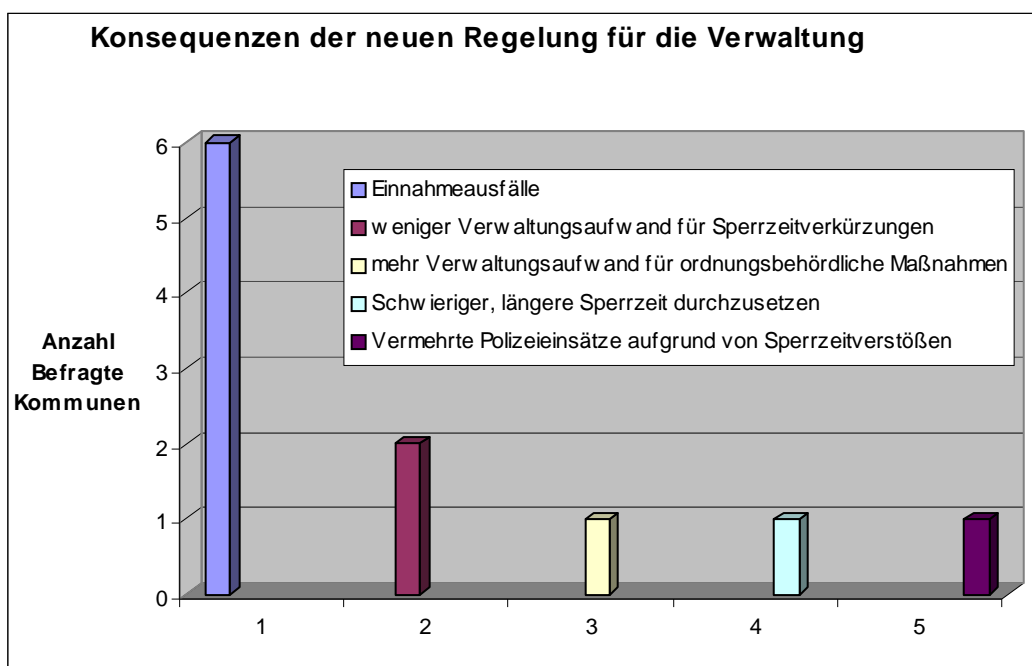
Es stellt sich die Frage, ob die Verkürzung der Sperrzeiten Auswirkungen für die Gaststättenbehörden, die Gaststättenbetreiber selbst und die Bevölkerung bzw. die Nachbarn von Gaststättenbetrieben hat oder welche möglichen Konsequenzen aus der Neuregelung resultieren könnten. Fraglich ist auch, ob die Verwaltungen die neue Regelung unterstützen oder ablehnen.

Diese Fragen wurden durch eine empirische Erhebung mit den sechs Großen Kreisstädten des Rems-Murr-Kreises (Backnang, Fellbach, Schorndorf, Waiblingen, Weinstadt und Winnenden) und der Stadt Stuttgart – die gleichzeitig die Gaststättenbehörden für das jeweilige Gebiet sind – beantwortet. Stand der Umfrage ist der 17. Juni 2010.

5.1 Konsequenzen der neuen Regelung für die Verwaltung

Die Kommunen wurden danach gefragt, inwiefern sie Auswirkungen durch die Neuregelung für die Verwaltungen selbst sehen. Das Ergebnis wird in Abbildung 1 dargestellt:

Abb. 1: Konsequenzen der neuen Regelung für die Verwaltung



Quelle: Erhebung vom 17.06.2010

Eine der befragten Kommunen sieht eine mögliche Konsequenz darin, dass vermehrt Polizeieinsätze aufgrund von Sperrzeitverstößen nötig sein könnten. Dies liege daran, dass die Sperrzeit am Wochenende nun auf eine Stunde begrenzt ist, was dazu führen könne, dass einzelne Gaststättenbetriebe ihren Betrieb trotz Sperrzeit geöffnet lassen, um ihren Gästen die Möglichkeit zu geben, sich dort durchgehend bis zum Morgen aufzuhalten.

Die Stadt Stuttgart sieht eine Konsequenz darin, dass nun mehr Aufwand für ordnungsbehördliche Maßnahmen seitens der Verwaltung nötig seien, wie beispielsweise die Erteilung von Bußgeldbescheiden aufgrund häufigerer Verstöße.

Die Stadt Weinstadt ist der Meinung, dass es nun schwieriger sei, im Einzelfall eine Sperrzeit zu früherer Stunde durchzusetzen. Grund hierfür sei, dass mit der neuen Regelung nur unter bestimmten Umständen die Sperrzeit verlängert werden könne. Die „Beweislast“ für die Gründe trage die Verwaltung.

Bei der alten Regelung hingegen begann die allgemeine Sperrzeit für alle Betriebe zu einer früheren Stunde. Auf Antrag konnte – unter bestimmten Umständen – die Sperrzeit im Einzelfall verkürzt werden. Es lag im Ermessen der Behörde, diesem Antrag stattzugeben.

Damit seien die Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung, eine Sperrzeit möglichst lang zu halten, gesunken.

Dem entgegenstehend sehen die Stadt Backnang und die Landeshauptstadt Stuttgart dafür eine Arbeitserleichterung für die Gaststättenbehörden im Bereich der Sperrzeitverkürzungen im Einzelfall, da Anträge dieser Art nun wegfallen würden.

Sechs der befragten Kommunen sehen Einnahmeausfälle als Konsequenz für die Behörden. Grund hierfür sei, dass für jeden Antrag auf

Sperrzeitverkürzung eine Gebühr fällig wird. Da nun Anträge dieser Art wegfallen, fehlen auch die Einnahmen.

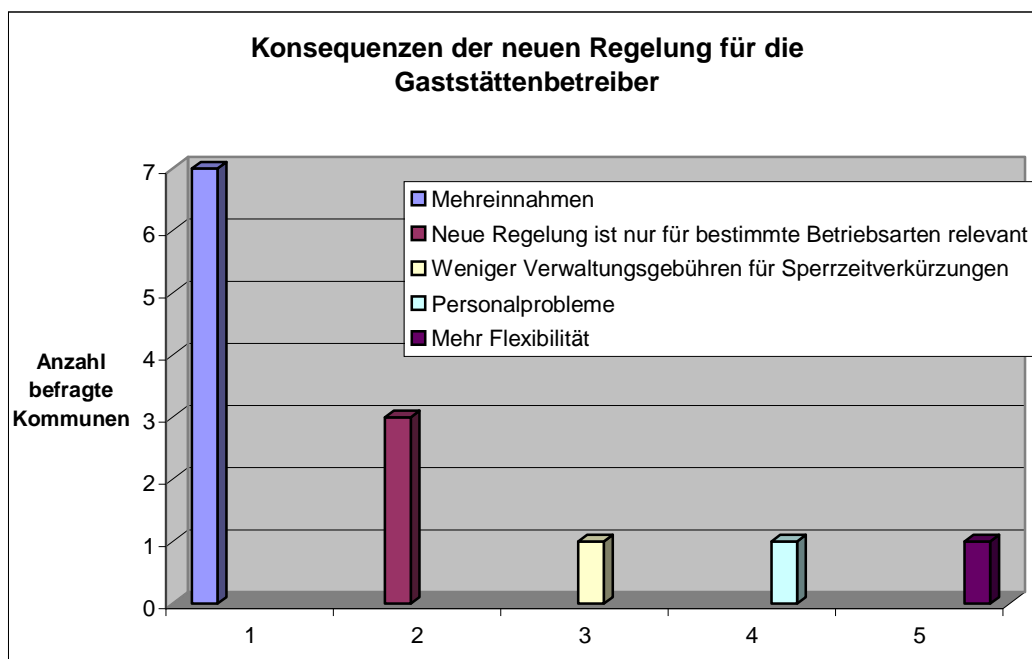
Somit stellt der Einnahmeausfall die Hauptkonsequenz für die Verwaltung dar.

In zwei der befragten Gaststättenbehörden ist man aber der Meinung, dass diese Einnahmeausfälle große Städte wie die Stadt Stuttgart am stärksten betreffen würden. In einer dieser Kommunen sind bisher noch keine Wenigereinnahmen zu verzeichnen, da es hier bisher keine Sperrzeitverkürzungen im Einzelfall gab, die zu Einnahmeausfällen hätten führen können.

5.2 Konsequenzen der neuen Regelung für die Gaststättenbetreiber

Neben diesen Auswirkungen für die Verwaltung könnte die Sperrzeitverkürzung auch Konsequenzen für die Gaststättenbetriebe selbst verursachen. Dies wird in Abbildung 2 verdeutlicht:

Abb. 2: Konsequenzen der neuen Regelung für die Gaststättenbetreiber



Quelle: Erhebung vom 17.06.2010

Die befragten Kommunen sehen in vielerlei Hinsicht Auswirkungen für die Gaststättenbetreiber.

So ist die Stadt Stuttgart der Meinung, dass die Gastwirte nun flexibler seien, da ihnen mehr Gestaltungsspielraum im Bereich der Öffnungszeiten ihres Betriebes bleibe.

Gleichzeitig sieht die Stadt Weinstadt Personalprobleme als Konsequenz für die Gaststättenbetreiber. Grund hierfür sei, dass diese bei längeren Öffnungszeiten mehr Personal benötigen würden.

Die Stadt Fellbach erkennt in dem Einnahmeausfall für Sperrzeitverkürzungen der Verwaltungen einen Vorteil für die Betriebe, die bisher eine Sperrzeitverkürzung beantragt haben, da diese die Verwaltungsgebühren nun einsparen würden.

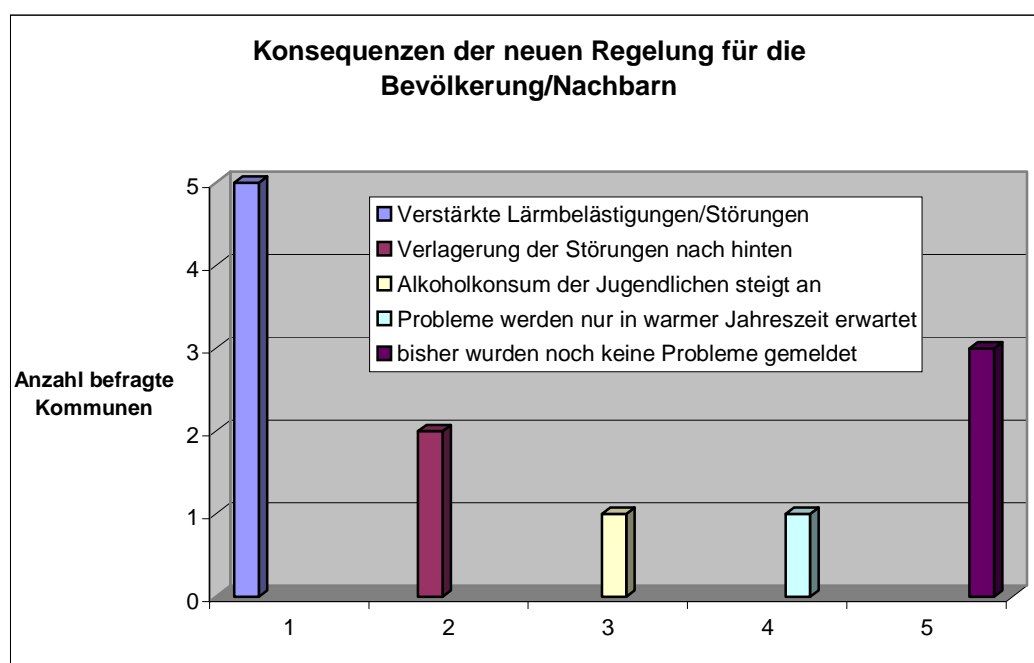
Drei der befragten Kommunen sind der Meinung, dass die neue Regelung nur für bestimmte Betriebsarten relevant sei. Die normalen und gehobenen Speisegaststätten würden die neuen Sperrzeiten nicht wahrnehmen. Einen Nutzen würden nur bestimmte Betriebe wie Discotheken aus der Sperrzeitverkürzung ziehen.

Alle sieben befragten Gaststättenbehörden sehen dafür – für die Betriebe die die neue Regelung ausnützen – Mehreinnahmen als Konsequenz für die Gaststättenbetriebe. Dies liege daran, dass die Betriebe in der Zeit, in der sie bisher geschlossen hatten, nun auch Umsätze durch den Verkauf von Speisen und Getränken verzeichnen könnten.

5.3 Konsequenzen der neuen Regelung für die Bevölkerung und die Nachbarn von Gaststättenbetrieben

Außer für die Gaststättenbehörden und –betreiber kann die Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung auch für die Bevölkerung und die Nachbarschaft von Gaststättenbetrieben Auswirkungen beinhalten:

Abb. 3: Konsequenzen der neuen Regelung für die Bevölkerung/Nachbarn



Quelle: Erhebung vom 17.06.2010

Eine der sieben befragten Kommunen ist der Ansicht, dass durch die Verkürzung der Alkoholkonsum der Jugendlichen ansteigen könnte, da diese nun die Möglichkeit hätten, bis in die frühen Morgenstunden Alkohol in den Gaststätten zu trinken.

Fünf Gaststättenbehörden gehen davon aus, die Sperrzeitverkürzung führe zu verstärkten Lärmbelästigungen oder sonstigen Störungen. In der Landeshauptstadt Stuttgart sind aufgrund dessen mehr Beschwerden aus der Bevölkerung eingegangen.

Zwei der befragten Kommunen sagen aus, dass die Lärmbelästigungen nun vermehrt in frühen Morgenstunden stattfinden würden. Grund hierfür seien rauchende oder beziehungsweise die Gaststätte am frühen Morgen verlassende Gäste.

Drei der Gaststättenbehörden geben an, dass sie bisher keine signifikante Erhöhung der Beschwerden und Vorfälle im Bezug mit nächtlichen Ruhestörungen durch Gaststättenbetriebe zu verzeichnen haben. Eine der Behörden rechnet mit einer Verstärkung der Probleme in der warmen Jahreszeit, da sich die Gäste dann vermehrt außerhalb der Gaststätte aufhalten würden und so durch Gespräche, Gelächter und dergleichen eine ruhestörende Geräuschkulisse entstehen kann.

5.4 Fazit

Die befragten Gaststättenbehörden sehen einige Nachteile für die Behörden selbst, aber zum Teil auch für die Nachbarn von Gaststättenbetrieben.

Eine der befragten Kommunen gibt an, dass durch die Neuregelung der Alkoholkonsum der Jugendlichen ansteigen könnte (s. Gliederungspunkt 5.3). Dies muss aber kritisch hinterfragt werden, da sich die Jugendlichen in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr nach § 4 JuSchG nicht mehr in dem Gaststättenbetrieb aufhalten dürfen.

Dennoch sind auch die Kommunen der Ansicht, dass mit der Neuregelung den geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen werden soll. Zudem trage die Sperrzeitverkürzung nach Ansicht der Stadt Stuttgart auch zur Attraktivität des urbanen Lebens bei.

Die meisten der befragten Behörden sehen die negativen Auswirkungen als relativ gering an, sie rechnen hauptsächlich in großen Städten und während der warmen Monate mit vermehrten Störungen.

Daher stehen sechs der befragten Kommunen, inklusive Stuttgart, der Neuregelung akzeptierend, neutral bzw. abwartend gegenüber.

Das Ergebnis der empirischen Erhebung unterstreicht die Folgerungen in Gliederungspunkt 4.3, die Neuregelung trage allen Interessengruppen Rechnung und sei somit verfassungskonform.

6. Bundesweiter Vergleich der allgemeinen Sperrzeitenregelungen in Schank- und Speisewirtschaften

In § 18 GastG werden die Regierungen der Länder dazu ermächtigt, eine Sperrzeit allgemein festzusetzen. Dies führt dazu, dass die Bundesländer die Regelungen zur gaststättenrechtlichen Sperrzeit zum Teil unterschiedlich handhaben.

Wie bereits beschrieben beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in Baden-Württemberg um 3 Uhr, am Wochenende um 5 Uhr. Sie endet an allen Wochentagen 6 Uhr.

In den meisten anderen Bundesländern ist die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften kürzer gehalten. In Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt gilt so die Sperrzeit immer ab 5 Uhr. Es gibt keine spezielle Regelung für Werktage im Vergleich zum Wochenende wie es in Baden-Württemberg vorhanden ist.

In drei Bundesländern, Bremen, Hamburg und Thüringen wurde die allgemeine Sperrzeit für das Wochenende ganz aufgehoben. Unter der

Woche gilt eine Sperrzeit ab 1 Uhr (Thüringen), 2 Uhr (Bremen) bzw. 5 Uhr (Hamburg).

In zwei weiteren Bundesländern wurde die Regelung über gaststättenrechtliche Sperrzeiten auf Landesebene sogar komplett abgeschafft. Hier gelten nun unmittelbar die Regelungen des Gaststättengesetzes.

Nur in einem Bundesland, Niedersachsen, wird die allgemeine Sperrzeit wesentlich strenger festgesetzt. Hier gilt – sowohl unter der Woche als auch am Wochenende – die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften ab 0 Uhr.

Dies zeigt, dass in Baden-Württemberg – auch mit der Verkürzung zum 01.01.2010 – die Regelungen über die gaststättenrechtlichen Sperrzeiten vergleichsweise streng gehandhabt werden. Daher wird dem Nachbarschutzrecht und dem Lärmschutz in Baden-Württemberg ein höherer Rang zugewiesen als es in den meisten anderen Bundesländern der Fall ist.

Dies unterstützt die Aussage in Gliederungspunkt 4.3, dass die Regelungen in Baden-Württemberg auch ausreichend dem Teil der Bevölkerung, die an eventuellen negativen Einflüssen durch Gaststättenbetrieben betroffen sein könnten, ausreichend Rechnung trägt.

7. Unterschiede der Regelungen für Schank- und Speisewirtschaften und sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, Spielhallen, der Außenbewirtschaftung und Feste

In § 9 Abs 1 S. 1 GastVO wird die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften festgesetzt. Unter diese öffentlichen Vergnügungsstätten zählen u.a. Tanzveranstaltungen,

Theatervorführungen, Musikaufführungen aber auch Rummelplätze, Feste, Jahrmärkte und Spielhallen.²⁴ Voraussetzung ist, dass ein Gewerbebetrieb oder ein dem Gewerbebetrieb vergleichbarer Geschäftsbetrieb stattfindet. Somit fallen geschlossene Gesellschaften o.ä. nicht unter den Begriff der öffentlichen Vergnügungsstätte.

In § 9 Abs. 1 S. 2 GastVO wird für die Spielhallen eine gesonderte Sperrzeit festgesetzt. Diese beginnt bereits um 0 Uhr an allen Tagen.

Viele Kommunen legen für die Außenbewirtschaftung und Feste gesonderte Sperrzeiten fest. In der Regel wird die Sperrzeit hierfür verlängert. Die Gründe für diese Verlängerung und die der Spielhallen in der Gaststättenverordnung sollen nun genauer untersucht werden.

7.1 Die Sperrzeit für Spielhallen

Der Begriff der Spielhalle wird in § 33 i GewO geregelt.

Demnach ist eine Spielhalle ein Unternehmen, das „ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele [...] oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnbeteiligung dient“.

In der Gewerbsmäßigkeit einer Spielhalle liegt auch der Unterschied zu einer Spielbank, in welcher ausschließlich staatlich konzessioniertes Glücksspiel betrieben wird.

Die Sperrzeit für Spielhallen ist mit 0 Uhr deutlich länger als die für Schank- und Speisewirtschaften. Dadurch soll die übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs verhindert werden.²⁵

²⁴ s. auch Fn. 8, S. 11

²⁵ BverwG, Beschluss vom 18.04.1996, Az. 1NB 1/96 in beck-online – NVwZ-RR 1997, 348

Der Gedanke des Schutzes der Nachtruhe ist hier nur nebensächlich ein Grund für die längere Sperrzeit. Hauptsächlich soll der Bevölkerung die Möglichkeit genommen werden, sich bis zum frühen Morgen in Spielhallen aufzuhalten, um so die Suchtgefahr einzudämmen.

7.2 Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung

Die Außenbewirtschaftung wird als gastronomische Einrichtung im Freien definiert²⁶ bzw. als den Teil einer Gaststätte, deren Bewirtung im Freien stattfindet.²⁷

Die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird in der Gaststättenverordnung nicht explizit geregelt. Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Innenbewirtung.

Jedoch können die Kommunen die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung allgemein per Rechtsverordnung (§ 11 GastVO) oder für einzelne Betriebe als Auflage in der Gaststättenerlaubnis (§ 12 GastVO) verlängern.

Dies wird von den meisten Behörden wahrgenommen. So gilt beispielsweise bei der Stadt Waiblingen die Sperrzeit für die Außengastronomie 24 Uhr, bei der Stadt Weinstadt bereits ab 23 Uhr.

Bei der Stadt Weinstadt wird dies durch einen Anhang der gaststättenrechtlichen Konzession geregelt. Eine Rechtsverordnung, die für die ganze Gemarkung gilt gibt es hier nicht.

Grund für diese längere Sperrzeit ist das besondere Ruhebedürfnis der Anwohner solcher Betriebe. Gäste die sich im Freien befinden produzieren in der Regel mehr störenden Lärm für die Nachbarn als innerhalb einer Gaststätte. Daher muss hier noch effektiver gewährleistet werden, dass

²⁶ <http://de.wiktionary.org/wiki/Biergarten>, 13.07.2010

²⁷ <http://www.zzzzz.de/lexikon/b/bi/biergarten.html>, 13.07.2010

die Richtwerte des Punkt 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die für die Außenbewirtschaftung analog gelten,²⁸ eingehalten werden.

Die Richtwerte in der TA-Lärm sind nachts, also in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (6.4 TA-Lärm) verschärft.

Hieraus folgt in Kommunen, in denen die Sperrzeit später als 22 Uhr beginnt eine gewisse rechtliche Unsicherheit. Ein Gastwirt, der eine erlaubte Betriebszeit bis 23 Uhr hat, muss dennoch dafür sorgen, dass sich die Immissionswerte ab 22 Uhr stark reduzieren.

Regelungen wie die in Weinstadt ab 23 Uhr und die in Waiblingen ab 24 Uhr werden wiederum mit dem geänderten Freizeitverhalten der Gäste gerechtfertigt. Letztendlich sollen auch die Gastwirte damit unterstützt werden. Diesen entstehen durch die Umstellung auf die Sommerzeit und bei schlechten Wetterbedingungen Mindereinnahmen. Dem soll mit einer Verlängerung der Öffnungszeiten Rechnung getragen werden.²⁹

Im Landtag wurde seitens der SPD im Jahre 2007 der Antrag gestellt, die Tageszeit in der TA-Lärm auf 7 bis 23 Uhr zu setzen, um so eine Sperrzeitverkürzung für die Außenbetriebe leichter zu gestalten. Dieser Antrag wurde abgelehnt.³⁰ Dennoch ist zu erkennen, dass auch Teile des Landtages auf kürzere Sperrzeiten plädieren, um so dem Drängen der Bevölkerung nach einem längeren Besuch von Lokalitäten im Freien nachzukommen.

²⁸ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/1420 vom 20.06.2007, S. 2

²⁹ BU 70/2005 der Stadt Weinstadt vom 17.03.2005

³⁰ Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, 45. Sitzung von 04. Juni 2008, S. 3121(S. 3127)

7.3 Die Sperrzeit während Stadtfesten

In der Gaststättenverordnung werden Feste, wie zum Beispiel Straßenfeste in der Zentrum der Stadt nicht gesondert betrachtet. Für sie gilt als öffentliche Vergnügungsstätte die allgemeine Sperrzeit.

Auch hier können die Kommunen, ähnlich wie bei der Außenbewirtschaftung, die Sperrzeit per Rechtsverordnung regeln.

In Schorndorf für die SchoWo (kurz für Schorndorfer Woche) und in Waiblingen für das Altstadtfest gibt es beispielsweise solche Regelungen.

In der „Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten während der Schorndorfer Woche vom Freitag 16. Juli 2010 bis Mittwoch 21. Juli 2010“ wird die alte Sperrzeit vor dem 01.01.2010 zurückgegriffen. So gilt diese in den Nächten zum 17. und 18. Juli 2010 ab 3 Uhr, in den übrigen Nächten ab 2 Uhr. Dies gilt für den Festbetrieb sowie für alle in diesem Bereich befindlichen Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Vergnügungsstätten.

Während der SchoWo komme es laut Aussage der Behörde nicht selten zu Polizeieinsätzen wegen Lärmbelästigungen oder handgreiflichen Auseinandersetzungen. Dies würde sich verstärken, wenn die aktuelle Sperrzeitenregelung für die SchoWo unverändert übernommen werde. Die Gaststätten müssten dann erst um 5 Uhr schließen und könnten um 6 Uhr wieder öffnen, was manche Gäste dazu verleiten könnte, diese Stunde auf der Straße zu überbrücken. Daher sieht die Verwaltung, anders als an normalen Wochenenden, hier ein besonderes öffentliches Bedürfnis, das Recht der Anwohner auf Nachtruhe zu schützen.³¹

³¹ Artikel „Alte Sperrzeit während der SchoWo“ der Waiblinger Zeitung vom 26. Mai 2010, Seite B 8

Für das Waiblinger Altstadtfest gilt eine ähnliche Rechtsverordnung. In dieser wird die Sperrzeit in den Nächten zum Samstag und zum Sonntag für jedes Altstadtfest auf 2 Uhr festgelegt. Dies gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der historischen Altstadt. Die Gründe hierfür entsprechen denen der Schorndorfer Stadtverwaltung.

8. Regelungen im Umgang mit Einzelfallentscheidungen

In § 18 Abs. 1 S. 2 GastG ermächtigt der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen dazu, in ihrer Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeiten zu bestimmen, dass die Sperrzeit allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

So wurde den Kommunen in § 12 GastVO die Möglichkeit gegeben, für einzelne Betriebe „bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse“ die Sperrzeit zu verlängern, zu befristen oder widerruflich zu verkürzen.

8.1 Verkürzung der Sperrzeit im Einzelfall

Wie oben beschrieben, ist die Verkürzung der Sperrzeit im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

8.1.1 Öffentliches Bedürfnis

Ein öffentliches Bedürfnis an einer Verkürzung der Sperrzeit liegt vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leistungen des Gaststättenbetriebes während der allgemeinen Sperrzeit in erheblichem Maße beansprucht werden. Es muss daher eine Bedarfsdeckungslücke

seitens der Allgemeinheit, nicht seitens des Gewerbetreibenden, bestehen.³²

Das öffentliche Bedürfnis für eine Sperrzeitverkürzung muss zudem das öffentliche Interesse an der Sperrzeit überwiegen. Die Schranke der Sperrzeitverkürzung liegt daher in der Gemeinwohlverträglichkeit. Führt die Befriedigung des Bedürfnisses an der Sperrzeitverkürzung zu einer Verletzung der Rechtsordnung oder Rechtsgütern anderer, fehlt dieses Bedürfnis.³³

So fehlt dieses Bedürfnis beispielsweise, wenn die Sperrzeitverkürzung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führen könnte. Im BImSchG fallen Gaststätten unter die nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen und müssen daher nach § 22 Abs. 1 BImSchG so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die „nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. So wird § 18 Abs. 1 GastG eine drittschützende Wirkung zugemessen.³⁴

8.1.1.1 Schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Zurechenbarkeit zu dem Gaststättenbetrieb

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählt u.a. der Lärm, der von einer Gaststätte ausgeht. Dazu gehört laute Musik, aber auch die Geräusche, die die Gäste bei ihrem Besuch in dem Gaststättenbetrieb verursachen. Die Störungen, die von Gästen ausgelöst werden, werden

³² s. auch Fn. 5, S. 469

³³ s. auch Fn. 5, S. 470

³⁴ s. auch Fn. 1, S. 548

nach der Äquivalenztheorie dem Gastwirt zugerechnet. Würde dieser seinen Betrieb nicht offen halten, käme es nicht zu Störungen dieser Art. Es handelt sich hier um eine unvermeidbare Folge. Der Gastwirt ist in diesem Falle der Zweckveranlasser und ihm kann daher als Störer die Sperrzeitverkürzung im Einzelfall verwehrt werden.³⁵

Aber auch der Ab- und Anfahrtsverkehr von und zu der Gaststätte kann Geräusche verursachen, die insbesondere während der Nachtzeit störend wirken.

Es stellt sich die Frage, ob auch dieser dem Gaststättenbetrieb zurechenbar ist. Wie oben beschrieben muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem störenden Lärm und der Gaststätte bestehen.

Laut Rechtsprechung³⁶ ist auch dieser Lärm zurechenbar, wenn er eindeutig als Ziel- oder Quellverkehr des Gaststättenbetriebes identifizierbar ist. Dies bedeutet, der an- und abfließende Verkehr ist nicht mehr oder noch nicht im allgemeinen Verkehr integriert.

Somit kann eine Sperrzeitverkürzung auch dann versagt werden, wenn der zurechenbare Verkehrslärm eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG darstellt.

8.1.2 Besondere örtliche Verhältnisse

Anstelle eines öffentlichen Bedürfnisses kann die allgemeine Sperrzeit auch bei Vorliegen von besonderen örtlichen Verhältnissen widerruflich verkürzt werden. Es werden also atypische Gebietsverhältnisse vorausgesetzt, die eine Sperrzeitverkürzung im Einzelfall begünstigen.

³⁵ Hans Jarass: Gaststättenlärm und Sperrzeit in beck-online, NJW 1981, 721(724)

³⁶ BVerwG, Urteil vom 07.05.1996, Az. 1 C 10/95 in beck-online, NVwZ 1997, 276

Das Gebiet, in dem der Gaststättenbetrieb liegt, muss nach seiner Art der baulichen Nutzung weniger störungsempfindlich sein.³⁷

In der Baunutzungsverordnung sind die verschiedenen Arten der baulichen Nutzung und deren Eigenschaften definiert. Manche dieser Gebiete werden als weniger störungsempfindlich beschrieben als andere.

Auch in der TA-Lärm wird dem Rechnung getragen und unterschiedliche Immissionsrichtwerte für die verschiedenen Baugebiete bestimmt (6.1 TA-Lärm),

Somit sind einige Baugebiete immissionsrechtlich weniger schützenswert als andere. Dazu gehören vor allem die Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Kerngebiete (§ 7 BauNVO). Diese werden auch durch das Vorhandensein von Schank- und Speisewirtschaften jeglicher Art geprägt. Das Wohnen spielt keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Daher fällt der Nachbarschutz in diesen Gebieten weniger ins Gewicht als beispielsweise in einem allgemeinen Wohngebiet. Daraus kann ein besonderes örtliches Verhältnis, das eine Sperrzeitverkürzung positiv beeinflusst, resultieren.

8.2 Verlängerung der Sperrzeit im Einzelfall

Auch die Verlängerung der Sperrzeit im Einzelfall ist möglich. Auch hier muss entweder ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen.

8.2.1 Öffentliches Bedürfnis

Hier muss – genau wie bei der Sperrzeitverkürzung – ein Bedarf der Allgemeinheit vorliegen. Dieser liegt vor, wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.

³⁷ s. auch Fn. 1, S. 555

Unter öffentlicher Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter Einzelner und des Bestandes des Staates und seiner Einrichtungen.³⁸ Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit liegt daher beispielsweise bei jedem Verstoß gegen ein öffentlich-rechtliches Gesetz vor.

Die öffentliche Ordnung wird als „Gesamtheit aller ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit“ definiert. Deren Betrachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen wird als „unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens“ angesehen.³⁹

Bezüglich der Verlängerung der Sperrzeit im Einzelfall spielen die Schutzgüter der §§ 4, 5 und 15 GastG eine wichtige Rolle.

Alle Gründe gegen eine Sperrzeitverkürzung im Einzelfall (s. auch Gliederungspunkt 8.1.1) sprechen gleichzeitig für eine Sperrzeitverlängerung im Einzelfall.

8.2.2 Besondere örtliche Verhältnisse

Auch für eine Sperrzeitverlängerung müssen atypische Gebietsumstände gegeben sein. Die Grundsätze hierfür ergeben sich aus dem Umkehrschluss der Grundsätze für eine Sperrzeitverkürzung im Einzelfall.

So werden durch die Baunutzungsverordnung und die TA-Lärm manche Baugebiete als störungsempfindlicher beschrieben und sind damit immissionsrechtlich schützenswerter. Darunter fallen gerade die Gebiete, die vorwiegend dem Wohnen dienen, also den reinen (§ 3 BauNVO) und den allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO).

In den reinen Wohngebieten sind Schank- und Speisewirtschaften generell unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten sind diese, sofern

³⁸ <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-sicherheit/>, 27.08.2010

³⁹ <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-ordnung/>, 27.08.2010

sie der Versorgung des Gebietes dienen, nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig. Dennoch steht auch in diesen Baugebieten das Wohnen im Vordergrund. Daher fällt der Nachbarschutz hier stärker ins Gewicht, was eine Sperrzeitverlängerung im Einzelfall begünstigen kann.

Auch die Nähe zu Krankenhäusern, Altenheimen oder sonstigen Einrichtungen kann dazu führen, dass ein Gebiet besonders störungsempfindlich ist. Auch diese Gebiete können die Gaststättenbehörden mit einer Sperrzeitverlängerung entlasten.

Aber auch Besonderheiten der Gaststätten können besondere örtliche Verhältnisse schaffen. So sprechen auch besonders lärmende Gäste, besonders lebhaftes Treiben innerhalb und außerhalb des Gaststättenbetriebes aber auch eine besondere Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Ziel- und Quellverkehr für eine Sperrzeitverlängerung im Einzelfall.⁴⁰

8.3 Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Eine Einzelfallentscheidung über die gaststättenrechtlichen Sperrzeiten liegt im Ermessen der Gaststättenbehörde gemäß § 40 LVwVfG.

Das Ermessen wird definiert als die einer Behörde zugestandene Ermächtigung, zwischen verschiedenen Rechtsfolgen unter Beachtung der Zweckmäßigkeit und Abwägung aller Pros und Contras eine Entscheidung zu treffen.⁴¹

Dabei müssen alle Umstände sowie Interessen und Folgen der Entscheidung berücksichtigt werden.

⁴⁰ s. auch Fn. 5, S. 476f

⁴¹ Schweickhardt/Vondung, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2004, S. 62

Zu beachten ist hier auch das Übermaßverbot, sprich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Einzelfallentscheidung. Hiernach muss der Eingriff geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Geeignet ist die Maßnahme, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks tauglich ist. Erforderlich ist sie, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht und angemessen ist sie dann, wenn hierdurch kein Nachteil, der außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, herbeigeführt wird. Hierfür müssen die Rechtsgüter aller betroffenen Interessengruppen gegeneinander abgewogen werden (Güterabwägung).⁴²

8.3.1 Gefahr der Hemmung der Ausübung eines Gaststättengewerbes in seiner erlaubten Betriebsart

Die Erteilung einer Sperrzeitverlängerung birgt die Gefahr, die Ausübung des Gaststättengewerbes in seiner erlaubten Betriebsart unmöglich zu machen. Daher muss sich die Verlängerung darauf beschränken, die Gewerbeausübung lediglich zeitlich einzugrenzen und nicht die erlaubte Tätigkeit zu unterbinden.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GastG kann sich die Betriebsart auch durch die Betriebszeit gestalten. Beispielweise sind Discotheken durch eine Betriebszeit geprägt, die in der Regel länger ist als die sonstiger Schank- und Speisewirtschaften. Wird die Sperrzeit eines solchen Betriebes extrem verlängert kann dies das in der Gaststättenerlaubnis erlaubte Gewerbe unmöglich machen. Dies muss bei der Ausübung des Ermessens der Gaststättenbehörde beachtet werden.⁴³

⁴² s. auch Fn. 41, S.66f

⁴³ VGH Mannheim, Urteil vom 27.06.2002, Az. 14 S 2736/01 in beck-online, NVwZ-RR 2003, 745 (753), auch BVerwG, Urteil vom 05.11.1985, Az. 1 C 14/84 in beck-online, NVwZ 1986, 296

9. Sanktionen

Handelt ein Gaststättenbetreiber der allgemeinen oder der ihm in einer Einzelfallentscheidung auferlegten Sperrzeit zuwider, gibt es verschiedene Möglichkeiten, dies zu sanktionieren. So kann der Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet oder auch die gaststättenrechtliche Erlaubnis widerrufen werden. Diese Maßnahmen sanktionieren bereits geschehenes Handeln.

Zusätzlich kann einer Nichteinhaltung der Sperrzeitvorschriften auch mit Verwaltungszwang begegnet werden. Hierbei handelt es sich allerdings um keine Strafe, sondern um ein Beugemittel und die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsaktes.

9.1 Ahndung als Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG handelt der Inhaber einer Schank- oder Speisewirtschaft bzw. einer öffentlichen Vergnügungsstätte ordnungswidrig, wenn er duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in seinen Betriebsräumen verweilt. Ob er dies vorsätzlich oder fahrlässig tut spielt bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeit keine Rolle. Ordnungswidrig handelt nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG auch, wer einer nach § 18 Abs. 1 GastG erlassener Rechtsordnung zuwiderhandelt, wenn diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift des Gaststättengesetzes verweist.

Letztendlich handelt laut § 28 Abs. 2 Nr. 4 GastG auch ein Gast ordnungswidrig, wenn dieser über die Sperrzeit hinaus in den Betriebsräumen verweilt, obwohl er seitens des Gewerbetreibenden, eines in dem Betrieb Beschäftigten oder ein Beauftragter der zuständigen Gaststättenbehörde aufgefordert wurde, die Räumlichkeiten zu verlassen. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000€ geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG).

9.2 Widerruf der Gaststättenerlaubnis

Gemäß § 15 Abs. 2 GastG ist die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG rechtfertigen. Gemäß diesen beiden Vorschriften kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gastwirt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Dies bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Gewerbetreibende nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird.⁴⁴

Ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung, wenn sie im Einklang mit dem geltenden Recht steht.⁴⁵ Dazu gehören auch die Vorschriften des § 18 Abs. 1 GastG.

Damit eine Unzuverlässigkeit gegeben ist, müssen allerdings erhebliche Rechtsverletzungen vorliegen. Ein einmaliges Nichtbeachten der Sperrzeitregelungen führt daher nicht gleich zur gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeit und darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zum Widerruf der Erlaubnis führen.⁴⁶ Dahingegen kann eine Vielzahl kleiner Verstöße, die allein betrachtet nicht zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen, durch die Häufigkeit ihres Auftretens erheblich sein und daher eine Unzuverlässigkeit begründen.⁴⁷ Dies kann auf eine Tendenz zum Nichtbeachten rechtlicher Vorschriften deuten.

Daher kann ein häufiger Verstoß gegen die Sperrzeitregelungen nach 18 GastG – unter Beachtung des Übermaßverbotes – auch zur Feststellung

⁴⁴ GewArch 1982, 294

⁴⁵ GewArch 1964, 173

⁴⁶ BVerwG GewArch. 1972, 29

⁴⁷ s. auch Fn. 5, S. 435

der Unzuverlässigkeit des Gastwirts und damit zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen.

9.3 Verwaltungszwang

Im Gegensatz zu Bußgeld und Widerruf der Gaststättenerlaubnis handelt es sich beim Verwaltungszwang nicht um eine Strafe für bereits geschehenes Vergehen, sondern um ein Beugemittel zur zwangsweisen Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche durch die Verwaltungsbehörde. Ein vom Adressat nicht eingehaltener Verwaltungsakt, der zur Abwehr bestimmter Gefahren erlassen wurde, soll somit durchgesetzt werden. Dies läuft unter dem Begriff der Verwaltungsvollstreckung.⁴⁸

Hier handelt es sich im Vollstreckungsrecht um die Durchsetzung einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassungspflicht (§ 1 Abs. 1 LVwVG). Genauer handelt es sich um die Durchsetzung der Einhaltungspflicht der Sperrzeitenregelungen im Gaststättenrecht. Vollstreckt werden können daher nur Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Abs. 1 LVwVfG.

Voraussetzung für die Vollstreckung ist, dass der Gewerbetreibende die Sperrzeitverfügung nicht freiwillig befolgt. Außerdem muss dieser Verwaltungsakt gemäß § 2 Nr. 1 LVwVG unanfechtbar geworden sein oder es entfällt nach Nr. 2 dieser Vorschrift die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr.4, wenn von der Behörde der sofortige Vollzug der Verfügung angeordnet wird.

⁴⁸ s. auch Fn. 41, S. 391

9.3.1 Zwangsmittel

Eine nicht befolgte Sperrzeitverfügung kann durch die Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsrechts sind das Zwangsgeld oder die Zwangshaft (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 iVm §§ 23, 24 VwGO), die Ersatzvornahme (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 25 VwGO) und der unmittelbare Zwang (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 26 VwGO).

Gemäß § 23 LVwVG kann das Zwangsgeld auf mindestens 10 bis höchstens 50.000 Euro festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um ein reines Beugemittel ohne Strafcharakter. Es ist vielseitig einsetzbar, da hiermit vertretbare und nichtvertretbare (höchstpersönliche) Verhaltenspflichten durchgesetzt werden können.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kommt die Anwendung der Zwangshaft nach § 24 LVwVG in Betracht. Es handelt sich daher um kein selbstständiges Zwangsmittel.⁴⁹ Es wird daher vor allem dann eingesetzt, wenn der Pflichtige überschuldet ist oder er sich weigert, das Zwangsgeld zu bezahlen.

Die Ersatzvornahme gemäß § 25 LVwVG kann nur bei vertretbaren Handlungen eingesetzt werden. So wird die Verhaltenspflicht durch die Behörde oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt.⁵⁰

Der unmittelbare Zwang nach § 26 LVwVG kann nur angewandt werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Erfolg geführt haben oder deren Anwendung unmöglich ist. Es handelt sich hierbei um jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch Gewalt, Waffen oder ähnlichem.

⁴⁹ s. auch Fn. 41, S. 399

⁵⁰ s. auch Fn. 41, S. 399

Bei der Durchsetzung einer Sperrzeitverfügung kommt in erster Linie das Zwangsgeld in Betracht. Die Ersatzvornahme gestaltet sich hier schwierig, da in diesem Fall täglich ein Mitarbeiter der Behörden oder ein sonstiger Beauftragter die Gaststätte bei Eintreten der Sperrstunde schließen müsste.

Zudem gilt auch bei der Wahl der Zwangsmittel der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es muss nach § 19 Abs. 2 LVwVG immer das Mittel eingesetzt werden, das den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Bei dem Zwangsgeld wird der geringste Eingriff vorgenommen. Daher ist dieses in jedem Fall vorrangig einzusetzen.

Das jeweils angewendete Zwangsmittel muss vor seiner Anwendung schriftlich angedroht werden (§ 20 Abs. 1 LVwVG), wobei sich die Androhung immer auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen muss (§ 20 Abs. 3 LVwVG). Das Zwangsgeld muss immer in einer bestimmten Höhe angedroht werden (§ 20 Abs. 4 LVwVG). Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden werden (§ 20 Abs. 2 LVwVG). Mit der Androhung soll bezweckt werden, dass einer Anordnung Folge geleistet wird, um künftige Schäden der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Somit wird die Verwaltungsbehörde hier – im Gegensatz zu der Anwendung von Bußgeldern – präventiv tätig. Die tatsächliche Ausführung des Zwangsmittels wird dann vorgenommen, wenn der Adressat die Anordnung nicht einhält. Diese ist daher nur mittelbar präventiv.

10. Rechtsschutz

Der Empfänger eines Verwaltungsaktes hat grundsätzlich die Möglichkeit, durch Einlegung eines Widerspruches seine Rechte durchzusetzen und sich gegen den ihn belastenden Verwaltungsakt zu wehren. So kann der

Gaststättenbetreiber gegen eine ihm erlassene Sperrzeitverkürzung oder –verlängerung Widerspruch erheben.

Aber nicht nur der Gastwirt genießt diesen Rechtsschutz. Auch die Bewohner von Nachbargrundstücken können Widerspruch gegen eine Sperrzeitvergünstigung einlegen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen nicht vorliegen.

Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 68 VwGO das Vorverfahren und damit Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage.⁵¹

10.1 Rechtsschutz des Gewerbetreibenden

Der Gastwirt kann sich gegen eine angeordnete Sperrzeitverlängerung mit einem Anfechtungswiderspruch wehren.⁵² Dieser hat Aussicht auf Erfolg, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Gastwirt dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Hier gilt § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO analog.

Wird dem Gewerbetreibenden eine beantragte Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeiten versagt, kann dieser hiergegen einen Verpflichtungswiderspruch einlegen.⁵³ Dieser ist erfolgreich, wenn die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Gastwirt hiermit in seinen Rechten verletzt ist (§113 Abs. 5 S. 1 VwGO analog).

Jeder Widerspruch ist nach § 70 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der erlassenden Behörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, hilft sie ihm gemäß § 72 VwGO ab. Tut sie dies nicht, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Dieser wird nach den Regeln des § 73 VwGO in der Regel von der nächsthöheren Behörde (Fach- oder

⁵¹ s. auch Fn. 41, S. 432

⁵² s. auch Fn. 1, S. 566 (analog)

⁵³ s. auch Fn. 1, S. 566 (analog)

Rechtsaufsichtsbehörde⁵⁴) erlassen. Diese Behörde prüft nun die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs und gibt diesem im Anschluss daran entweder statt oder weist ihn zurück.

Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Gastwirt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erheben (§ 74 VwGO).

10.2 Rechtsschutz der Nachbarn

Wie oben beschrieben steht nicht nur der Gastwirt unter einem gewissen Rechtsschutz. So können die Nachbarn eines Gaststättenbetriebes gegen eine Sperrzeitvergünstigung im Einzelfall (Sperrzeitverkürzung oder – aufhebung) einen Anfechtungswiderspruch erheben.⁵⁵ Diese hat – ebenso wie bei einem Anfechtungswiderspruch eines Gastwirtes – nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Sperrzeitvergünstigung rechtswidrig und die Nachbarn hierdurch in ihren Rechten verletzt sind (§113 Abs. 1 S. 1 analog).

Begehrt der Nachbar wiederum eine Verlängerung der Sperrzeit und wird diese von der zuständigen Behörde nicht erteilt, besteht die Möglichkeit, einen Verpflichtungswiderspruch einzulegen. Dieser hat – genau wie bei einem Verpflichtungswiderspruch des Gastwirtes – nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Nachbar hiermit in seinen Rechten verletzt ist (§113 Abs. 5 S. 1 VwGO analog).

Für das Verfahren gilt das in Gliederungspunkt 10.1 Beschriebene.

⁵⁴ s. auch Fn. 41, S. 434

⁵⁵ s. auch Fn. 5, S. 495

11. Exkurs: Das Alkoholverkaufsverbotsgesetz und die Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010

Seit dem 01. März 2010 ist das „Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren“, kurz Alkoholverkaufsverbotsgesetz, in Kraft. Es handelt sich hierbei um ein Landesgesetz.

Durch das Alkoholverkaufsverbotsgesetz wurde das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg ergänzt. Gemäß § 3a dieses Gesetzes dürfen nun keine alkoholischen Getränke in der Zeit von 22 bis 5 Uhr in allen Verkaufsstellen innerhalb Baden-Württembergs verkauft werden. Das Gesetz gilt somit für den gesamten Einzelhandel und damit auch für alle Tankstellen.

Mit dem Gesetz soll laut Landesregierung die Zunahme alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindert und auch Gesundheitsgefahren begegnet werden. Auch der Alkoholmissbrauch von jungen Menschen soll abgewehrt werden.⁵⁶

11.1 Kontroverse zwischen dem Alkoholverkaufsverbot und der Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung zum 01.01.2010

Die Landesregierung hat ihren Entwurf für das Alkoholverkaufsverbotsgesetz damit begründet, dem Alkoholmissbrauch entgegenwirken zu wollen. Gleichzeitig wird aber, nach Ansicht der Fraktion der SPD, mit der Sperrzeitverkürzung zum 01.01.2010 die Möglichkeit des Alkoholmissbrauchs in den Gaststätten ausgeweitet. Laut der Fraktion der Grünen entsteht hierdurch ein Glaubwürdigkeitsdefizit der

⁵⁶ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/4580 vom 21.07.2009, S. 1

Landesregierung, da einerseits die Verfügbarkeit von Alkohol im Einzelhandel eingeschränkt wird, andererseits wird diese im Gaststättengewerbe ausgedehnt. Die SPD bezeichnet das Übereinkommen zwischen CDU und FDP/DVP, auf der einen Seite das nächtliche Alkoholverkaufsverbot einzuführen und auf der anderen Seite die Sperrzeiten in den Gaststätten zu verkürzen als „Kuhhandel“.⁵⁷

Daraus lässt sich die Kontroverse zwischen dem Alkoholverkaufsverbot im Einzelhandel und der Sperrzeitverkürzung für das Gaststättengewerbe, die im Landtag, aber auch darüber hinaus in der Bevölkerung entstanden ist, erkennen. So ist es fraglich, ob durch den Widerspruch zwischen beiden Neuregelungen das Ziel des Alkoholverkaufsverbots tatsächlich erreicht werden kann.

Die Landesregierung begegnet diesen Vorwürfen damit, dass es einen Unterschied gebe im Umgang mit Alkohol innerhalb einer Gaststätte und mit dem, der im Einzelhandel gekauft und privat getrunken werde. So ist die Fraktion der FDP/DVP der Ansicht, der Alkoholgenuss in Gaststättenbetrieben o.ä. sorge in der Regel für Verbrüderung. Es handele sich hierbei um „fröhliches Zechen unter gewisser sozialer Kontrolle“.⁵⁸

Das Alkoholverkaufsverbotsgesetz selbst wurde trotz dieser Kontroverse – für eine Frist von drei Jahren – mehrheitlich vom Landtag beschlossen. Anschließend soll das Gesetz und dessen Wirksamkeit im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch nochmals überprüft werden.⁵⁹

⁵⁷ Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, 73. Sitzung am 30. Juli 2009, S. 5258ff (S. 5262)

⁵⁸ Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, 73. Sitzung am 30. Juli 2009, S. 5258ff (S. 5265)

⁵⁹ Landtag von Baden-Württemberg, 14. Wahlperiode, 76. Sitzung am 04. November 2009, S. 5487ff (S. 5494)

12. Zusammenfassende Schlussbemerkungen und eigene Meinung der Verfasserin

Die allgemeine Sperrzeit wurde in der Gaststättenverordnung zum 01. Januar 2010 verkürzt. Daher liegt hierin auch ein Schwerpunkt dieser Arbeit. So wurde in Punkt 4 die Sperrzeit allgemein und deren Verkürzung auf Verfassungskonformität überprüft. Vor allem aber sollte die Haltung der Gaststättenbehörden gegenüber dieser Verkürzung erforscht werden (Punkt 5). Bisher haben die meisten dieser Behörden eine abwartende Haltung gegenüber dieser Regelung. Grund hierfür ist, dass es noch keine Rechtsprechung in diesem Bereich gibt. Es besteht daher immer noch die Möglichkeit, dass diese in einem Verfahren für nicht verfassungsgemäß eingestuft und daher gekippt wird. Dies ist – auch aufgrund der vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern – eher unwahrscheinlich.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt bei den Einzelfallregelungen im Bereich der gaststättenrechtlichen Sperrzeiten. So wurden die Voraussetzungen hierfür – das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse – in Punkt 8 genauer untersucht. Wichtig ist hier vor allem, dass auch der Ziel- und Quellverkehr des Gaststättenbetriebes als öffentliches Bedürfnis gegen eine eventuelle Sperrzeitverkürzung oder für eine Sperrzeitverlängerung im Einzelfall sprechen kann. Besonders beachtet werden muss auch, dass die Art des Baugebietes ebenso eine Sperrzeitverkürzung bzw. –verlängerung positiv oder negativ begünstigen kann.

Des Weiteren wurde in Punkt 9 ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit der Sanktionierung einer Nichteinhaltung von Einzelfallregelungen gesetzt. Insbesondere muss hier unterschieden werden zwischen dem Bußgeld oder dem Widerruf der Gaststättenerlaubnis auf der einen Seite und dem Verwaltungszwang auf

der anderen, da letzteres nicht als Strafe gilt sondern zur zwangsweisen Durchsetzung eines nicht eingehaltenen Verwaltungsaktes eingesetzt wird.

In Punkt 10 wurde der Rechtsschutz des Empfängers einer Sperrzeitregelung im Einzelfall thematisiert. Wichtig ist hier, dass nicht nur der Gastwirt, sondern auch die Nachbarn diesen Rechtsschutz genießen und so die Möglichkeit haben, Widerspruch bzw. Klage gegen diesen Verwaltungsakt einzulegen.

Letztendlich wurde auch die Kontroverse zwischen der Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung auf der einen Seite und dem Alkoholverkaufsverbot auf der anderen Seite diskutiert. Hier wurde einerseits die Verfügbarkeit von Alkohol im Einzelhandel eingeschränkt, während sie im Gaststättengewerbe ausgeweitet wurde. Das Alkoholverkaufsverbotsgesetz wurde allerdings befristet auf drei Jahre beschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Wirksamkeit dieses Gesetzes überprüft. Ob die Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung hierfür kontraproduktiv ist, wird sich letztendlich auch dann herausstellen.

12.1 Eigene Meinung der Verfasserin

Die Sperrzeitverkürzung in der Gaststättenverordnung wird von der Verfasserin befürwortet. Das Bedürfnis der Verbraucher nach der Möglichkeit, sich länger in einer Gaststätte aufzuhalten ist mittlerweile so stark, dass es nur zeitgemäß ist, die Sperrzeitregelung diesem Bedürfnis anzupassen.

Für die Außenbewirtschaftung gibt es noch keine landesrechtlichen Vorschriften. In vielen Kommunen wird dies daher selbst geregelt. Meist gilt hier eine Sperrzeit zwischen 22 und 24 Uhr. Nach Ansicht der Verfasserin sollte aber auch im Bereich der Außengastronomie eine

einheitliche landesweite Regelung getroffen werden, um eine Gleichbehandlung aller Außengastronomen zu gewährleisten. Nach Meinung der Verfasserin ist hier eine Sperrzeit ab 24 Uhr ausreichend, da das Verlangen der Bevölkerung, sich an den warmen Tagen auch im Freien aufzuhalten heute sehr groß ist.

Dennoch ist es aber – sowohl bei der Innen- als auch bei der Außenbewirtschaftung wichtig – die Sperrzeit verträglich mit den Anwohnern zu gestalten und gegebenenfalls auszuweiten, wenn durch die kurze Sperrzeit die Bewohner der Nachbargrundstücke zu sehr gestört werden.

Das Alkoholverkaufsverbot wird seitens der Verfasserin nicht befürwortet. Grund hierfür ist die Kontroverse zwischen dem Alkoholverkaufsverbot auf der einen Seite und der Verkürzung der Sperrzeiten der Gaststätten auf der anderen Seite. So wird zwar einerseits die Möglichkeit des Alkoholmissbrauchs im Einzelhandel eingeschränkt, aber auf der anderen Seite im Gastronomiebereich ausgeweitet. Mit dieser Lösung kann nach Meinung der Verfasserin daher der Alkoholmissbrauch und die Zunahme alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht effektiv eingeschränkt werden. Die Verfasserin ist der Ansicht, dass Kampagnen o.ä. seitens des Staates, die ein Umdenken der Bevölkerung bezüglich der „Legaldroge Alkohol“ zum Ziel haben, geeigneter sind als solche – hier auch im Widerspruch mit anderen Regelungen stehenden – Verbote.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Empirische Erhebung bei den
Großen Kreisstädten
des Rems-Murr-Kreis bzgl. der
Sperrzeitenänderung zum 01.01.2010
(Fragebogen, Rückantworten, Auswertungen
als Excel-Diagramme)
- Anlage 2** Waiblinger Zeitung: Alte Sperrzeit
während der SchoWo, 26. Mai 2010, S. B8
- Anlage 3** BU 70/2005 der Stadt Weinstadt
vom 17.03.2005
- Anlage 4** Rechtsverordnung über die Verlängerung
der Sperrzeit für Schank- und
Speisewirtschaften sowie für öffentliche
Vergnügungsstätten während der
Schorndorfer Woche 2010 vom
Freitag 16. Juli 2010 bis
Mittwoch 21. Juli 2010
- Anlage 5** Rechtsverordnung der Stadt Waiblingen über die
Festsetzung des Beginns der Sperrzeiten
für Schank- und Speisewirtschaften
in der Innenstadt anlässlich
des Altstadtfestes
- Anlage 6** <http://de.wiktionary.org/wiki/Biergarten>, 13.07.2010

Anlage 7 <http://www.zzzzz.de/lexikon/b/bi/biergarten.html>,
13.07.2010

Anlage 8 <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-sicherheit/>, 27.08.2010

Anlage 9 <http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-ordnung/>, 27.08.2010

Anlage 1

Empirische Erhebung „Umfrage an die Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises/Stadt Stuttgart bzgl. der Sperrzeitenänderung zum 01.01.2010“

Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin eine Studentin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und
Finanzen Ludwigsburg (HVF). Derzeit schreibe ich meine Bachelorthesis
zum Thema „Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Verkürzung und
Verlängerung gaststättenrechtlicher Sperrzeiten“.

Seit dem 01. Januar 2010 gilt in Baden-Württemberg nun eine neue
Sperrzeitenregelung.

Es wurde die allgemeine Sperrzeit laut § 9 GastVO um eine Stunde von 2
auf 3 Uhr bzw. in Kurorten von 1 auf 2 Uhr verkürzt. In der Nacht zum
Samstag und zum Sonntag wurde die allgemeine Sperrzeit um zwei
Stunden von 3 auf 5 Uhr verkürzt.

Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit weiterhin unverändert um 0.00 Uhr.

Die Sperrzeit endet jeweils um 6 Uhr.

Zu dieser neuen Regelung möchte ich Ihnen im Rahmen meiner Bachelor-
Thesis zwei Fragen stellen.

1.) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

2.) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a) für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)
- b) für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)
- c) für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Hilfe!

Carmen Bick
Am Brüdenrain 16
71554 Weissach im Tal
Tel. 07191/57657
Mobil: 0176/93128037
E-Mail: carmen.bick@ymail.com

Rückantworten

Backnang:

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

abwartende Haltung

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie
 - a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Arbeitserleichterungen wegen Verkürzung

Einnahmeausfall

Mehr Polizeieinsatz bei gemeldeten Sperrzeitverstößen

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Mehreinnahmen

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Lärm in frühen Morgenstunden, mehr Beschwerden

Fellbach

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Problematisch an dieser Regelung ist, dass die Ruhestörungen durch rauchende beziehungsweise die Gaststätte verlassende Gäste weiter nach hinten verlagert werden. Im Winter beziehungsweise in diesem nassen Frühjahr war bisher aber kein Problem.

Diese Neuregelung wird also erst in den nächsten Wochen, bedingt durch die warme Jahreszeit tatsächliche Auswirkungen haben.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie
 - a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Bisher war diese Regelung unauffällig, natürlich sind die Gebühren sehr deutlich zurückgegangen.

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

für die Gaststätteninhaber ist diese Regelung sicherlich positiv, da sich ihr Zeitrahmen beispielsweise bei Veranstaltungen wie Hochzeiten usw. verbessert hat. Zusätzlich entfallen natürlich die entsprechende Gebühren

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Bisher gab es keine Probleme, wie gesagt die warme Jahreszeit kommt noch.

Schorndorf

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

noch neutral, da bisher noch keine Veränderungen eingetroffen sind

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

bisher noch keine Mehrbelastungen zu verzeichnen (keine verstärkten Eingriffe nötig), auch keine Wenigereinnahmen, da es bisher auch keine Sperrzeitverkürzungen gab. Nur für die SchoWo wurde eine Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit verhängt (16.07. bis 21.07.2010). In diesem Zeitraum gelten die alten Sperrzeiten (unter der Woche ab 2 Uhr, in der Nacht auf SA und SO ab 3 Uhr)

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Mehreinnahmen

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

bisher sind noch keine verstärkten Probleme gemeldet worden.

Waiblingen

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Neue Regelung wird akzeptiert; einzelfallabhängig (Für manche Betriebsarten wie Imbisse oder gehobene Gaststätten lohnt sich die Sperrzeitverkürzung nicht, nur für Bars oder Discos relevant). Das Freizeitverhalten hat sich in der letzten Zeit verändert, die jungen Leute gehen erst in den späten Abendstunden aus. Daher passt sich die neue Regelung an das veränderte Freizeitverhalten an.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie
 - a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Wenigereinnahmen für Sperrzeitverkürzungen

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Bars/Discos profitieren mit Mehreinnahmen

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Alkoholkonsum der Jugendlichen steigt an. Lärmbelästigung verlagert sich auf die frühen Morgenstunden. Dies ist v.a. in der Innenstadt (Wohnungen über Bars) relevant, die einzige Diskothek in Waiblingen ist in einem Gewerbegebiet.

Jedoch ist bisher noch keine Verschlimmerung der Lärmbelästigung zu verzeichnen. Die Probleme werden eher in großen Städten wie Stuttgart verstärkt auftreten.

Weinstadt

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

nicht dafür, weil: Ärger ist vorprogrammiert mit Störung der Nachtruhe.

Für die Gastwirte, die das speziell brauchen kann man Sperrzeit im Einzelfall verkürzen

Gebühren für Sperrzeitverkürzung fallen weg.

Gut, dass die Sperrzeit in Spielhallen so bleibt

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Wenigereinnahmen an Gebühren, weniger Möglichkeit einzugreifen (früher einfach Sperrzeitverkürzung zurücknehmen, heute ist allgemeine Regelung 5 Uhr am Wochenende)

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Personalprobleme, aber Mehreinnahmen für bestimmte Betriebe

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Lärmbelästigung

Winnenden

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Aus ordnungsrechtlicher bzw. gaststättenrechtlicher Sicht birgt die Verkürzung der Sperrzeiten natürlich zunächst die Gefahr in sich, dass gaststättentypischen Probleme wie z.B. Lärmbelästigungen zunehmen, andererseits soll durch die neue Sperrzeitenregelung ja insbesondere auch dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob es zukünftig durch die neuen Sperrzeiten vermehrt zu Beschwerden seitens der Bevölkerung bzw. der Anwohner kommen wird. In den ersten Monaten der neuen Sperrzeitenregelung gab es hier in Winnenden zumindest noch keine signifikante Erhöhung der Beschwerden/Vorfälle mit entsprechendem Bezug.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Die Einnahmeausfälle (Gebühren) halten sich in Winnenden in Grenzen, da in der Vergangenheit nur für jeweils 3-5 Gaststätten Sperrzeitverkürzungen dauerhaft verfügt wurden. Einzelne Sperrzeitverkürzungen gab es so gut wie überhaupt nicht. Sonstige (negative) Konsequenzen sind derzeit schwer abzuschätzen - siehe oben. Besonders problematische Betriebe wie z.B. Discotheken gibt es in Winnenden zur Zeit nicht. Als Beispiel möchten wir hier auch die Einführung des Rauchverbots durch das Landesnichtraucherschutzgesetz anführen. Hier wurde vermutet, dass es vermehrt zu Lärmbelästigungen durch Raucher außerhalb

der Gaststätten kommen wird. Dies ist aber zumindest in Winnenden bisher noch nicht wirklich eingetreten.

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Der überwiegende Teil der Gaststättenbetreiber wird die geänderten Sperrzeiten nach unserer Einschätzung vermutlich eher weniger ausnutzen, so z.B. die normalen bzw. gehobenen Speisewirtschaften – hier ist zudem auch das Publikum weniger bis gar nicht problematisch. Evtl. wird die ein oder andere „Eckkneipe“ nun länger geöffnet sein, dies muss aber nicht zwangsläufig zu Problemen führen, da hier meist weniger Gäste bzw. viele Stammgäste vorzufinden sind. Ob und ggf. für welche Art von Betrieben sich längere Öffnungszeiten betriebswirtschaftlich lohnen, können wir nicht wirklich einschätzen.

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Kann derzeit nur sehr schwer eingeschätzt werden – siehe oben.

Stuttgart

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Jede Medaille hat Ihre Kehrseite. Die liberalisierte Sperrzeitregelung hat für Gäste und den Gastwirt Vorteile, aber auch für die Kommune. Trägt sie doch auch zur Attraktivität des urbanen Lebens und dem geänderten Freizeitverhalten breiter Bevölkerungsschichten Rechnung. Nachteilig sind Ordnungsstörungen für Anwohner. Letzteren kann durch ordnungsbehördliche Maßnahmen begegnet werden.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat darüber keine Erhebungen bzw. Auswertungen angestellt. Einnahmen gehen zurück. Weniger Aufwand für Erteilung Sperrzeitverkürzungen. Mehr Aufwand für notwendige ordnungsbehördliche Maßnahmen.

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Die Gastwirte sind flexibler, tendenziell höhere Einnahmen.

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Ja, mehr Beschwerden wegen Störungen

Auswertungen als Excel-Diagramme

Abb. 1: Konsequenzen der neuen Regelung für die Verwaltung (Frage 2a)

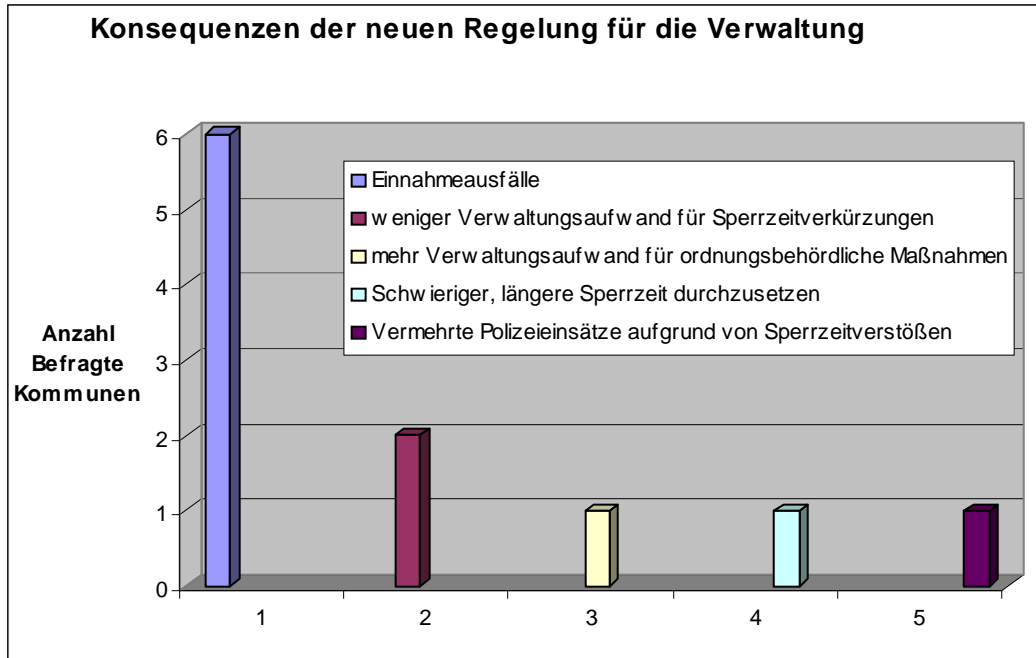


Abb. 2: Konsequenzen der neuen Regelung für die Gaststättenbetreiber (Frage 2b)

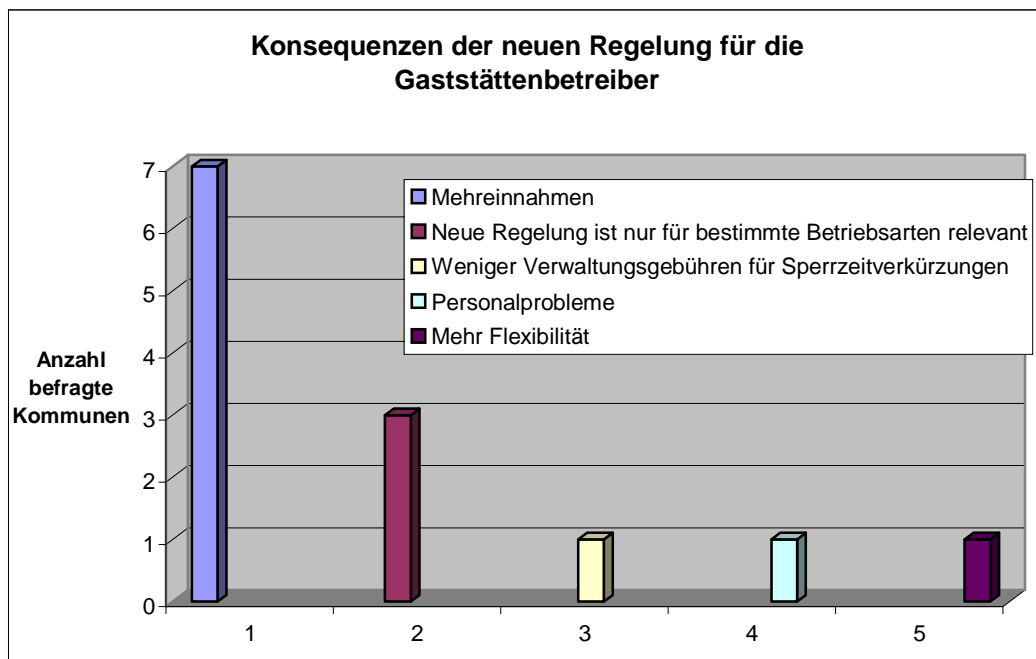
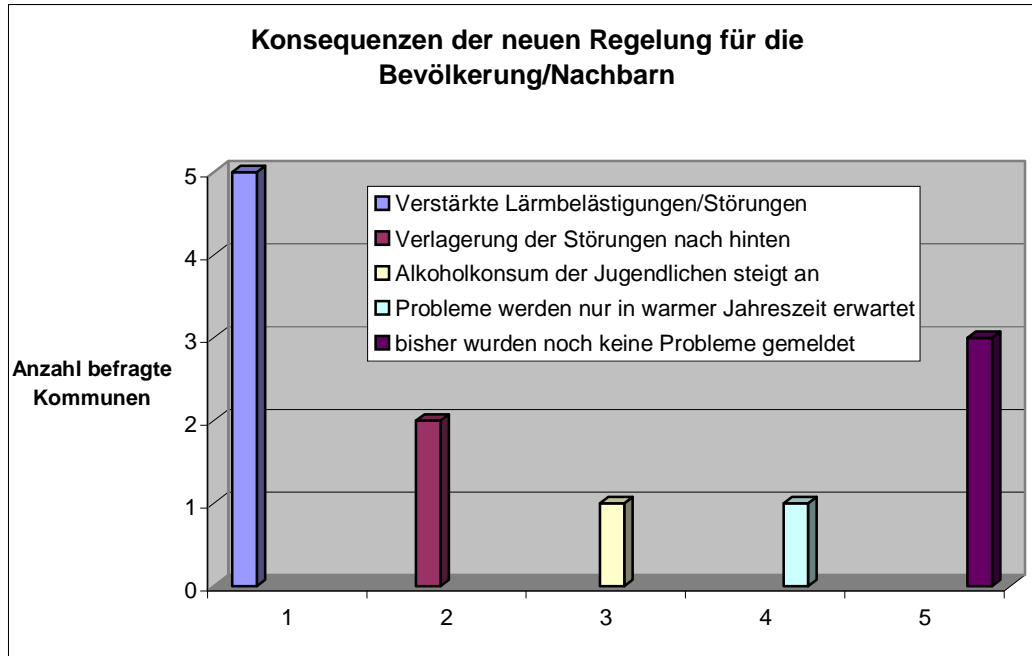
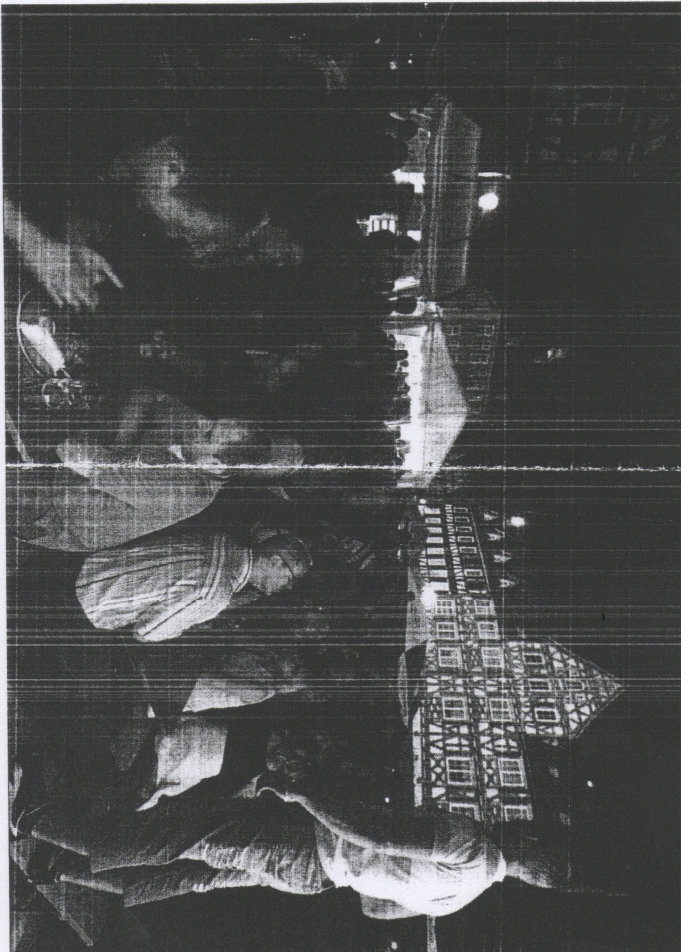


Abb. 3: Konsequenzen der neuen Regelung für die Bevölkerung/Nachbarn
(Frage 2c)



Manche wollen noch nicht heim, wenn bei der SchoWo Zapfenstrich ist. Zum Weiterfeiern bieten sich die Gaststätten an. Archibild: Habermann



Alte Sperrzeiten während der SchoWo

Zum Schutz der Anwohner müssen Innenstadt-Gaststätten in Schorndorf wie bisher schon früher schließen

Schorndorf (hap). Damit den Anwohnern während der SchoWo wenigstens ein paar Stunden Nachtruhe ver gönnt sind, wird die Sperrzeit für Gaststätten im Bereich der Innenstadt im Zuge einer Rechtsverord nung verlängert. Demnach beginnt sie am Samstag und Sonntag um 3 Uhr, am Montag, Dienstag und Mit t woch um 2 Uhr. Um sechs Uhr dürfen die Gaststätten wieder aufmachen.

Diese Regelung entspricht der bis zum Be ginn dieser Jahre allgemein gültigen und auch während der SchoWo geltenden Gast stättenverordnung. Mit der Folge, dass im Anschluss an den SchoWo-Festbetrieb, der

am Wochenende um 1 Uhr und an den ande ren Tagen um 23 Uhr endet, in und vor den Gaststätten im Bereich der Innenstadt wei nigstens ein paar, was nicht selten zu Dün seln der Polizei wegen Lärmbelästigung und handgreiflichen Auseinandersetzungen führt. Dieser Trend, so die Befürchtung von Po lizei, Verwaltung und SchoWo-Verein, wor t lichen könnte sich noch verstärken, wenn die Sperrzeit entsprechend der veränderten Gaststättenverordnung verkürzt würde. Im Extremfall müssten die Gaststätten dann erst um fünf Uhr schließen und könnten be reits um 6 Uhr wieder aufmachen. Was den einen oder anderen dazu veranlassen könnte, diese kurze Sperrzeit auf der Straße zu überbrücken.

Anders als an normalen Wochenenden er kennen und anerkennen die Verwaltung und die große Mehrheit des Gemeinderats ein besonderes öffentliches Bedürfnis, das

Recht der Anwohner auf Nachtruhe durch eine in solchen Ausnahmefällen mögliche Rechtsverord nung zu schützen. „Wir soll ten die paar, die noch in der Innenstadt wohnen, und dort wohnen bleiben wollen, nicht noch stärkeren Belastungen ausset zen“, formulierte CDU-Stadtrat Matthias Häber die Mehrheitsmeinung seiner Fraktio nen, die auch von den anderen Fraktionen geteilt wurde.

Einer scherte mit seiner Meinung aus: Ingo Simbrutzki

Nur einer scherte mit einer absoluten Min derheitsmeinung aus: CDU-Stadtrat Ingo Simbrutzki. Wenn auf einem Fest wie der SchoWo die Lichter bereits vor oder kurz nach Mitternacht ausgehen, müsse den Bür gern ausreichend Gelegenheit gegeben werden, in den Gaststätten weiterzufeiern.

meinte Simbrutzki und schlug als „gute Kompromiss“ eine Wochenend-Sperrzeit verkürzung nur auf 4 und nicht auf 3 Uh vor. Ein Vorschlag, für den Ingo Simbrutz ki zwar nicht von seinen Stadtratskollegen sehr wohl aber von seiner Facebook-Ge meinde übers Handy gefeiert wurde.

Die Verordnung

- Zum 1. Januar 2010 ist die 11. Ver ordnung zur Änderung der Gaststät tenverordnung in Kraft getreten.
- Danach beginnt die allgemeine Sperrzeit um 3 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. Für die SchoWo allerdings gilt sie auch in diesem Jahr nicht.

Anlage 3

BU 70/2005 der Stadt Weinstadt vom 17.03.2005

Weinstadt

BU 70 /2005



Öffentlichen Sitzung des Gemeinerats

am 21. April 2005

TOP 4. Außenbewirtschaftung Gaststätten / Versuchsweise Verlängerung der Öffnungszeiten

Sachverhalt

Die Bewirtschaftungsdauer von Gartenwirtschaften wird seither in Weinstadt innerhalb Ortsetters bis 22.00h durch einen Anhang der gaststättenrechtlichen Konzession begrenzt, um die Nachtruhe der Anlieger ab diesem Zeitpunkt zu gewährleisten. Durch die Umstellung auf Sommerzeit und verregnete Sommer in den letzten Jahren entstanden den Wirten nicht unerhebliche Mindereinnahmen. Dies gerade dann, wenn das Wetter mitspielte. Hier musste die Bewirtung im Freien um 22.00h eingestellt werden, auch wenn das Wetter und Temperatur und nicht zuletzt die Gäste, geradezu nach einer Verlängerung der Öffnungszeiten verlangten. In diesen Fällen begaben sich die Gäste oftmals nicht in die Gastwirtschaft, sondern gingen in Gartenwirtschaften der umliegenden Kommunen, um dort die verlängerten Öffnungszeiten zu genießen.

Eine Umfrage bei den benachbarten Kommunen ergab folgendes Bild der Öffnungszeiten für Außenbewirtung.

Stadtverwaltung	
Aalen	-23:00 Uhr
Backnang	-23:00 Uhr (Gemeinderatsbeschluss)
Esslingen	-23:00 Uhr
Fellbach	-23:00 Uhr
Kornwestheim	Biergarten im Wohngebiet bis 22.00 Uhr Gaststätten im März, April, Oktober) bis 22.00 Uhr Mai – September bis 22.30 Uhr (30 Min. Zeitzuschlag bis vollständig „geräumt“ ist) (VFA-Beschluss)
Schwäbisch Gmünd	bei schriftlicher Zustimmung der Anlieger in einzelnen Fällen bis 24.00 Uhr. Fußgängerzone Marktplatz immer bis 24.00 Uhr.
Weinstadt	-22:00 Uhr (nur in Einzelfällen Ausnahmen)
Winnenden	-23:00 Uhr
Schorndorf	-23.00 Uhr (keine jahreszeitl. Beschränkung)
Ludwigsburg	22.00 – 24.00 Uhr je nach Lage auf öffentl. Fläche v.1.März bis 15.Oktober
Stuttgart	23.00 Uhr (nur in Einzelfällen je nach örtlicher Lage länger möglich) 1.März bis 31. Oktober.
Nürtingen	23.30 bis 24.00 Uhr

Seite 1 von 2

Um den geänderten Freizeitgewohnheiten der Gäste, dem Umsatz der Gaststätten und der Anpassung an die Sommerzeit Rechnung zu tragen, sollte die Verwaltung ermächtigt werden, während einer Probephase für die Jahre 2005 und 2006 durch Einzelverfügung die Bewirtschaftungsdauer von außenbewirtschafteten Flächen innerhalb Ortsetters auf 23.00 Uhr festzusetzen.

Die Einzelerlaubnisse werden in stets widerruflicher Form erteilt, um auf berechtigte Beschwerden seitens der Bevölkerung angemessen reagieren zu können. Nach Ablauf der Probephase wird dem Gemeinderats seitens der Verwaltung über die gemachten Erfahrungen berichtet.

Erst dann sollte über eine starre Regelung durch Rechtsverordnung nachgedacht werden, um die gemachten Erfahrungen der Probephase in diese einfließen lassen zu können.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt während einer Probephase für die Jahre 2005 und 2006 durch Einzelverfügung die Bewirtschaftungsdauer von gaststättenrechtlich relevanten außenbewirtschafteten Flächen innerhalb Ortsetters auf 23.00 Uhr festzusetzen.

17.03.2005/32/Jerusel

Anlage 4

Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten während der Schorndorfer Woche 2010 vom Freitag 16. Juli 2010 bis Mittwoch 21. Juli 2010

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 hat der Gemeinderat am 20. Mai 2010 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Bereich der Innenstadt (zwischen Bahnlinie, Werderstraße, Burgstraße, Friedensstraße und Walter-Arnold-Brücke entsprechend dem beigefügten Lageplan) beginnt am 17.07.2010 und am 18.07.2010 jeweils um 3 Uhr. Sie beginnt am 19.07., 20.07. und 21.07.2010 jeweils um 2 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2

Nicht auf Sperrzeitrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 3

Die Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf Freiflächen vom 26.01.2006 bleibt unberührt.

§ 4

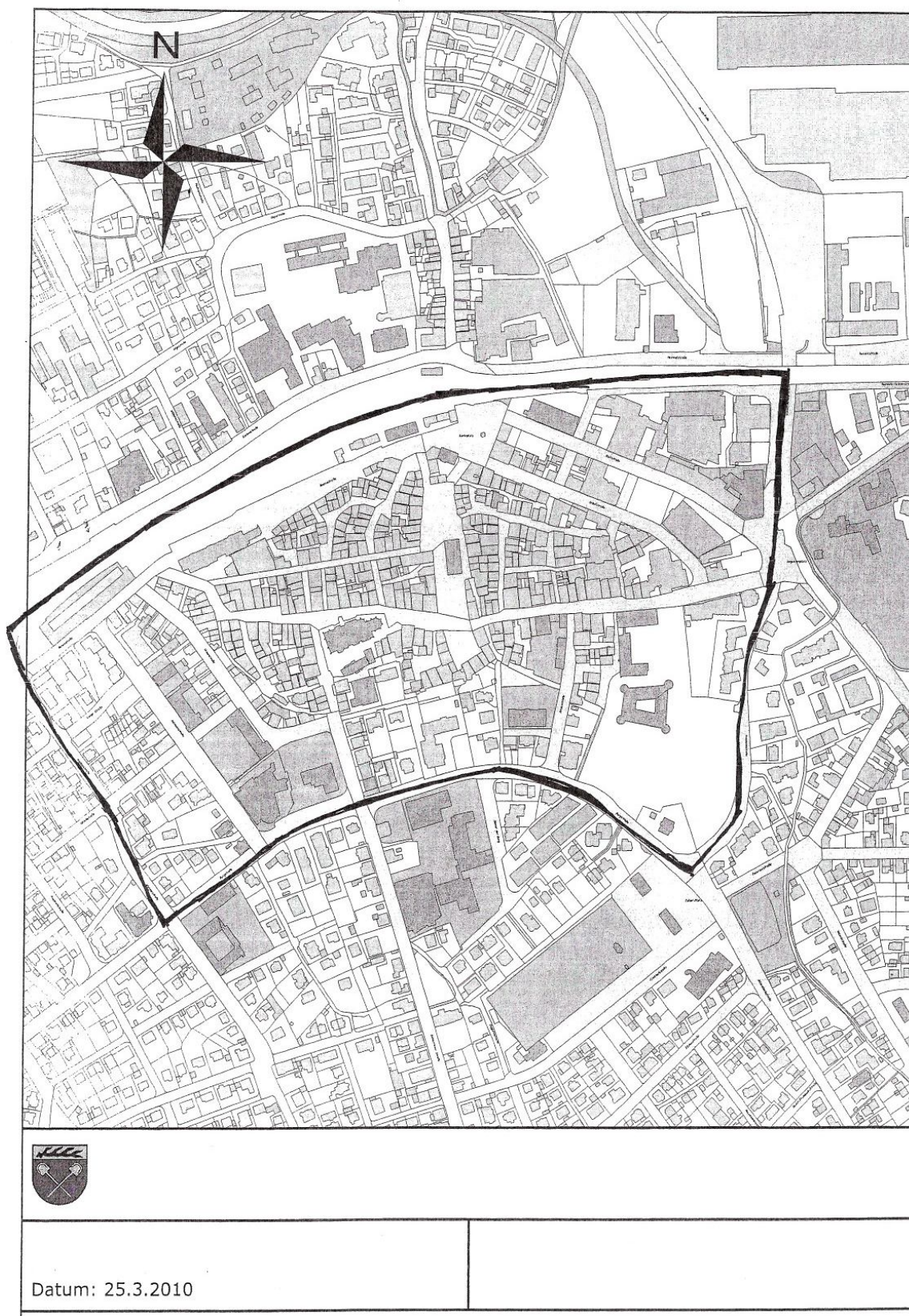
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schorndorf, den 21. Mai 2010

gez.

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Lageplan zur Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten während der Schorndorfer Woche 2010 vom Freitag 16. Juli 2010 bis Mittwoch 21. Juli 2010



Anlage 5

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften in der Innenstadt anlässlich des Altstadtfestes

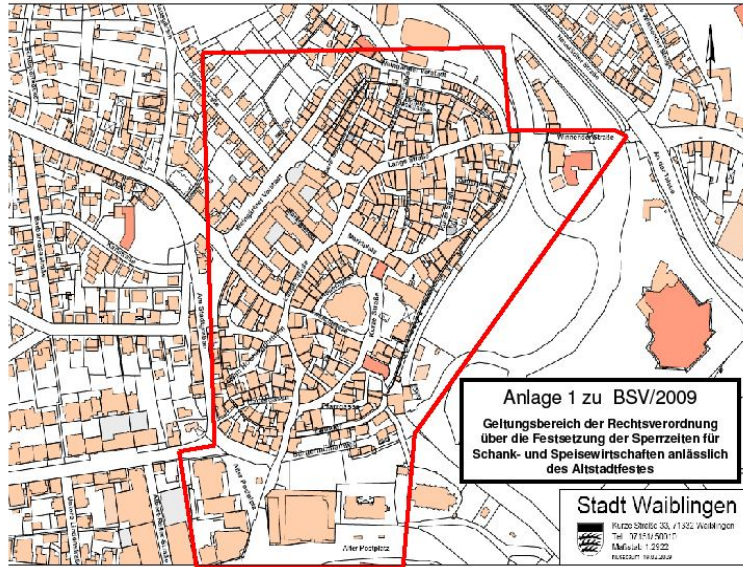
Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298) in der Fassung vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1291 und BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18.12.2000 (Gbl. S. 730) wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Beginn der Sperrzeit für die Schank- und Speisewirtschaften in der historischen Altstadt wird in der Nacht zum Samstag und in der Nacht zum Sonntag anlässlich des Altstadtfestes auf jeweils 2:00 Uhr festgelegt.
- 2) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan der Stadt Waiblingen vom 19.02.2009, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Rechtsverordnung wird.
- 3) Das Altstadtfest findet jährlich statt, jeweils von Freitag bis Sonntag am letzten Wochenende im Juni.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 6

<http://de.wiktionary.org/wiki/Biergarten>, 13.07.2010

Biergarten

Biergarten (Deutsch)

Substantiv, *m*

Silbentrennung:

Bier·gar·ten, Plural: Bier·gär·ten

Bedeutungen:

[1] eine Örtlichkeit im Außenbereich einer Wirtschaft oder eines Restaurants (oft auch parkartig gestaltet), wo man Bier trinken kann

Herkunft:

zusammengesetzt aus den Substantiven Bier und Garten

Anlage 7

<http://www.zzzzz.de/lexikon/b/bi/biergarten.html>, 13.07.2010

Biergarten

Als **Biergarten** bezeichnet man Gaststätten bzw. den Teil einer Gaststätte, deren Bewirtung im Freien stattfindet. Der Ursprung dieser Einrichtungen (im klassischen Sinne) ist in Bayern zu finden. Hierbei wird dort zwischenzeitlich zwischen Biergärten im allgemeinen und traditionellen Biergärten unterschieden.

In Österreich wird ein Biergarten *Gastgarten* genannt.

Entstehung

Biergärten entstanden in Bayern im 19. Jahrhundert in München, als vorwiegend untergäriges Bier getrunken wurde. Dieses durfte nur in den kalten Monaten hergestellt werden, so lautete ein entsprechendes Dekret von Ludwig I. (Bayern), da die Gärung bei Temperaturen zwischen vier und acht Grad erfolgen musste. Damit auch im Sommer dieses Bier ausgeschenkt werden konnte, legten größere Bierbrauer in den Flusshängen der Isar Bierkeller an, in denen man in der Lage war, das gebraute Bier entsprechend gut kühl zu halten. Um die Durchschnittstemperatur des Lagers weiter zu senken, wurden Kastanien gepflanzt, die mit ihrem dichten Blätterwerk im Sommer guten Schatten boten und auf dem Boden des Hangs Kies gestreut.

Hierzu ein Auszug aus der Bayerischen Biergartenverordnung (letzte Fassung vom 20.04.1999):

Der typische bayerische Biergarten ist eine Gaststätte bzw. Teil einer solchen, deren Betrieb im wesentlichen auf Schönwetterperioden der warmen Jahreszeit beschränkt ist. Das Erfordernis des eine Situierung des Betriebs im Grünen, jedenfalls im Biergartens ermöglicht, unter großen Bäumen im Schatten bestehende Defizite können durch kleinere Anpflanzungen beschränkt kompensiert werden. Der Gartencharakter wird dem Betriebsgelände selbst in erheblichem Umfang vorhandene durch eine in der Umgebung in erheblichem Umfang bestimmt. Entscheidend ist das Gesamtbild der Anlage.

Der nächste logische Schritt erfolgte bald und neben der reinen Lagerung wurden die Bierkeller bald auch für den Ausschank genutzt, indem man einfache Bänke und Tische unter die Bäume stellte. Dies führte dazu, dass diese Plätze bald ein beliebtes Ausflugsziel der Münchner wurden, sehr zum Verdruss der kleineren, in

München verbliebenen Bierbrauer. Um der zunehmenden Abwanderung von Gästen entgegenzuwirken, traten diese an Ludwig I heran, der verfügte, dass die um München herumliegenden Bierkeller zwar weiterhin den Ausschank betreiben, dort jedoch keine Mahlzeiten servieren durften. Jeder, der dort essen wollte, musste die dafür notwendige Brotzeit nunmehr selbst mitbringen.

Diese Verfügung ist inzwischen zwar nicht mehr gültig, so dass es möglich ist z.B. an entsprechenden Ständen etwas zum Essen zu kaufen oder sich etwas servieren zu lassen, jedoch erlauben es weiterhin viele Biergärten, dass die Gäste ihre eigene Brotzeit mitbringen. Diese werden zur besseren Unterscheidbarkeit als **traditioneller Biergarten** bezeichnet.

Auch die Möglichkeit des Verzehrs mitgebrachter Speisen ist noch heute in der Bayerischen Biergartenverordnung festgehalten:

Biergärten erfüllen wichtige soziale und kommunikative Funktionen, weil sie seit jeher beliebter Treffpunkt breiter Schichten der Bevölkerung sind und ein ungezwungenes, soziale Unterschiede überwindendes Miteinander ermöglichen. Die Geselligkeit und das Zusammensein im Freien wirken Vereinsamungserscheinungen im Alltag entgegen. Sie sind vor allem für die Verdichtungsräume ein ideales und unersetzliches Nahziel zur Freizeitgestaltung im Grünen. Sie sind regelmäßig gut zu erreichen und bieten gerade Besuchern mit niedrigem Einkommen und Familien, insbesondere durch die Möglichkeit zum Verzehr mitgebrachter Speisen, eine erschwingliche Gelegenheit zum Einkehren.

Zu den ältesten Münchner Biergärten zählen die **Waldwirtschaft** bei Pullach und die **Kugler-Alm**, die beide für sich die Erfindung des Radlers beanspruchen. Der größte traditionelle Biergarten der Welt ist der Münchner Hirschgarten.

Anlage 8

<http://www.rechtswörterbuch.de/recht/o/oeffentliche-sicherheit/>,
27.08.2010

Öffentliches Recht - Verwaltungsrecht

Öffentliche Sicherheit

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Anlage 9

<http://www.rechtswörterbuch.de/recht/o/oeffentliche-ordnung/>,
27.08.2010

Öffentliches Recht - Verwaltungsrecht

Öffentliche Ordnung

Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Literaturverzeichnis

Monografien

- Huttner, Georg: Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Baden-Württemberg, 2005
- Köstlin, Reinhard: Das Gaststättengesetz, 1930
- Metzner, Richard: Gaststättengesetz, 6. Auflage 2002
- Michel, Elmar/
Kienzle, Werner/
Pauly, Renate: Das Gaststättengesetz, 14. Auflage 2003
- Schwacke/Schmidt: Staatsrecht, 5. Auflage 2007
- Schweickhardt/Vondung: Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2004

Doktorarbeiten

- Demme, Helmut: Der Nachbar im Gaststättenrecht, Julius-Maximilian-Universität zu Würzburg, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, 1966

Aufsätze

Ludwig Renck

Zum Anwendungsbereich des Satzes „lex posterior derogat legi priori“ in JZ 1970, 770-771

Hans Jarass

Gaststättenlärm und Sperrzeit, NJW 1981, 721-729

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum, Unterschrift